

**VERKAUFSPROSPEKT
EINSCHLIESSLICH
Anhängen und Satzung**

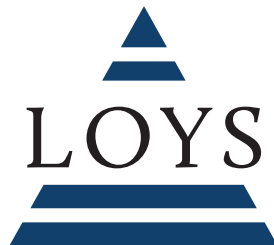
LOYS Sicav

Eine Investmentgesellschaft
(société d'investissement à capital variable)
gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht der Gesellschaft, wenn dieser schon erstellt wurde und wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt nebst Satzung in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.



GENUINES INVESTMENT

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Vertrieb der Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger ist ausgeschlossen. Als US-Bürger werden bspw. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten,
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden außerdem betrachtet:

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde,
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde oder
- d) eine Gesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist.

INHALTSVERZEICHNIS

Verkaufsprospekt	Seite
DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT	7
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	7
DIE VERWAHRSTELLE	8
RISIKOEINSTUFUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	10
DIE RECHTSSTELLUNG DER AKTIENINHABER	11
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES LOYS SICAV – LOYS GLOBAL	12
ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS DES TEILFONDS LOYS SICAV – LOYS GLOBAL	13
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES LOYS SICAV – LOYS GLOBAL SYSTEM....	14
ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS DES TEILFONDS LOYS SICAV – LOYS GLOBAL SYSTEM	15
INTERESSENKONFLIKTE	19
PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG)	19
AKTIEN	19
MARKET TIMING UND LATE TRADING	19
DIE AUSGABE VON AKTIEN	19
DIE AKTIENWERTBERECHNUNG	20
RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN	20
AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN	20
VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER	20
KOSTEN	20
VERGÜTUNGSPOLITIK	21
BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE	21
OECD COMMON REPORTING STANDARD (CRS)	22
ANHANG 1 TEILFONDS LOYS Sicav – LOYS Global	23
ANHANG 2 TEILFONDS LOYS Sicav – LOYS Global System	26
Erster Abschnitt – Name und Rechtsform – Gesellschaftssitz – Dauer - Gesellschaftszweck	29
Artikel 1 – Name und Rechtsform	29
Artikel 2 – Gesellschaftssitz	29
Artikel 3 – Dauer	29
Artikel 4 – Gesellschaftszweck	29
Zweiter Abschnitt - Aktien	29
Artikel 5 – Gesellschaftsvermögen, Aktienklassen	29
Artikel 6 – Aktien	30
Artikel 7 – Ausgabe von Aktien	31

Artikel 8 – Rücknahme von Aktien	31
Artikel 9 – Beschränkung des Eigentums an Aktien	32
Artikel 10 – Berechnung des Anteilwertes	33
Artikel 11 – Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Anteilwertberechnung, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien	36
Dritter Abschnitt - Verwaltung und Aufsicht	37
Artikel 12 – Verwaltungsrat	37
Artikel 13 – Verwaltungsratssitzung	37
Artikel 14 – Befugnisse des Verwaltungsrates	38
Artikel 15 – Zeichnungsbefugnis	38
Artikel 16 – Übertragung von Befugnissen	38
Artikel 17 – Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	38
Artikel 18 – Interessenkonflikt	44
Artikel 19 – Entschädigung des Verwaltungsrates	44
Artikel 20 – Vergütung des Verwaltungsrates	45
Artikel 21 – Wirtschaftsprüfer	45
Vierter Abschnitt - Generalversammlung – Auflösung und Verschmelzung von Aktienklassen und der Gesellschaft - Rechnungsjahr – Ausschüttungen	45
Artikel 22 – Generalversammlung	45
Artikel 23 – Generalversammlungen der Aktionäre in einer Aktienklasse	46
Artikel 24 – Auflösung und Reorganisation von Aktienklassen und Verschmelzung der Gesellschaft	46
Artikel 25 – Rechnungsjahr	47
Artikel 26 – Verwendung der Erträge	47
Fünfter Abschnitt - Schlussbestimmungen	47
Artikel 27 – Kosten	47
Artikel 28 – Verwahrstelle	49
Artikel 29 – Auflösung der Gesellschaft	49
Artikel 30 – Liquidation der Gesellschaft	50
Artikel 31 – Änderungen der Satzung	50
Artikel 32 – Begriffsbestimmungen	50
Artikel 33 – Anwendbares Recht	50
HINWEISE FÜR AKTIONÄRE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	51
HINWEISE FÜR AKTIONÄRE IN ÖSTERREICH	53

ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

LOYS Sicav

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

Verwaltungsratsvorsitzender

Dr. Heiko de Vries

Vorstand der LOYS AG
D-26135 Oldenburg

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender

Frank Trzewik

Vorstand der LOYS AG
D-26135 Oldenburg

Verwaltungsratsmitglied

Stefan Schneider

Vorstand der Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.
L-5365 Munsbach

Verwaltungsgesellschaft

LOYS INVESTMENT S.A.

R.C.S. LUXEMBURG NR. B 207.585

1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Eigenkapital zum 31. Dezember 2016: EUR 500.000

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds:
Eine Übersicht der von der LOYS Investment S.A. verwalteten
Investmentfonds ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Darüber hinaus können sich
interessierte Personen ebenfalls auf der Internetseite www.loys.lu informieren.

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:

Dr. Heiko de Vries

Christian Klein

Christoph Kraiker

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Vorsitzender:

Dr. Christoph Bruns

Vorstand der LOYS AG

Mitglieder:

Frank Trzewik

Vorstand der LOYS AG

Achim Welschoff

Vorstand der Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.

Marc Kriegsmann

Niederlassungsleiter der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg

VERWAHR- UND ZAHLSTELLE

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

REGISTER-, TRANSFER- UND ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE

Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

UNTERREGISTER- UND UNTERTRANSFERSTELLE

Moventum S.C.A.
12, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

FONDSMANAGER UND VERTRIEBSSTELLE

LOYS AG
Alte Amalienstr. 30
D-26135 Oldenburg

ABSCHLUSSPRÜFER DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Die LOYS Sicav ist eine offene Investmentgesellschaft, welche in Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ("société d'investissement à capital variable" oder "SICAV" oder „Gesellschaft“ oder „Fonds“) Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt und die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 2009/65/EG vom 13. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 („Richtlinie 2009/65/EG“) erfüllt. Die Gesellschaft wurde am 21. Mai 2010 auf unbestimmte Dauer gegründet.

Die Gesellschaft besteht in der Form eines so genannten „Umbrella-Fonds“, d.h. es ist die Möglichkeit gegeben, Aktien in verschiedenen Teilfonds auszugeben. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B-153575 eingetragen.

Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft ist, die beschafften Mittel in Wertpapiere und andere zulässige Finanzanlagen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und den Aktionären die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen. Der Verwaltungsrat kann jegliche Maßnahmen unternehmen und jegliche Transaktion ausführen, die ihr für die Erfüllung und Entwicklung dieses Zweckes sinnvoll erscheint und zwar im weitest möglichen Rahmen des Gesetzes von 2010.

Der Verwaltungsrat ist für die Festlegung der Anlageziele und -politik der jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft sowie für die Überwachung der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich.

Für die LOYS Sicav („Investmentgesellschaft“) wurde die Satzung erstmalig am 28. Juni 2010 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht. Zwischenzeitliche Änderungen werden im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Investmentgesellschaft wird von der LOYS Investment S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet. Einzige Aktionärin dieser Gesellschaft ist die LOYS AG. Die Verwaltungsgesellschaft wurde gemäß einem Verwaltungsvertrag, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft geschlossen wurde und ggf. geändert wird, ernannt. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 30. Juni 2016 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im RESA am 18. Juli 2016 veröffentlicht. Zwischenzeitliche Änderungen werden künftig im RESA veröffentlicht.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) nach Luxemburger Recht sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGA verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese begreifen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien und die Buchführung des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die LOYS AG eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Alte Amalienstr. 30, D-26135 Oldenburg als Fondsmanager des Fonds ernannt.

Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht. Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, sowie andere damit verbundene Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt nebst Satzung beschrieben sind, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen. Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidungen und die Ordererteilung obliegen dem jeweiligen Fondsmanager. Die Fondsmanager haben das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, zu übertragen. Im Falle einer umfassenden Aufgabenübertragung wird der Verkaufsprospekt vorab geändert.

Der Fondsmanager trägt grundsätzlich alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jedoch beschließen, dass Kosten des jeweiligen Fondsmanagers, die durch die Beauftragung eines Dritten entstehen der Investmentgesellschaft belastet werden. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden vom Fonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle weitere Anlageberater bzw. Fondsmanager hinzuziehen.

Solche Anlageberater haben eine ausschließlich beratende Funktion und treffen keine selbständigen Anlageentscheidungen. Sie sind ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere in dem Fonds abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Zur Entgegennahme von Kundengeldern sind ausschließlich die Verwahrstelle bzw. die Zahlstellen berechtigt.

DIE VERWAHRSTELLE

Die Investmentgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben CSSF 14/587, dem Verwahrstellenvertrag, und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Aktien und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (<https://www.hauck-aufhaeuser.com/rechtliche-hinweise/rechtliche-hinweise#rechtlichehinweiseinvestorprotection>) zur Verfügung gestellt.

Der Investmentgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihnen potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Interessenkonflikte können beispielsweise dadurch auftreten, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht. Soweit die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg die Verwahrstellenfunktion wahrnimmt, ist sie zur Wahrung der Interessen des Fonds sowie der Aktionäre verpflichtet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern.

Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Sowohl die vorgenannten Informationen als auch die Liste der Unterverwahrer erhält die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle. Die Verwaltungsgesellschaft ist dabei auf die Zulieferung durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg innerhalb ihres Verwahrstellennetzwerkes verwahrt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Aktionäre.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds einer wirksamen und ordnungsgemäßen Überwachung unterliegen. Die Verwahrstelle prüft, dass sämtliche Zahlungen von Aktionären geleistet werden und dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf Geldkonten im Namen des Fonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht werden.

Die Verwahrstelle verwahrt bzw. überwacht sämtliche Vermögenswerte des Fonds. Das Gesetz von 2010 unterscheidet diesbezüglich zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den sonstigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich der Fälle, in denen das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten verursacht wurde. Sonstige Vermögenswerte hingegen werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt. Für diese werden, nach Sicherstellung dass sie tatsächlich im Eigentum des Sondervermögens stehen, Aufzeichnungen bei der Verwahrstelle geführt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Für die Verwahrung der Vermögenswerte gleich welcher Art kann die Verwahrstelle Unterverwahrer ernennen, um den Bedingungen gemäß des Gesetzes von 2010 zu entsprechen. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Investmentgesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Unterverwahrers unberührt. Die Namen der Unterverwahrer können auf der Internetseite der Zentralverwaltungsgesellschaft (<https://www.hauck-aufhaeuser.com/rechtliche-hinweise/rechtliche-hinweise#rechtlichehinweiseinvestorprotection>) eingesehen werden. Mit der Verwahrung bzw. der Überwachung der sonstigen Vermögenswerte wird grundsätzlich kein Dritter beauftragt, sofern nicht ausdrücklich gegenteiliges bestimmt ist.

Bei der Beauftragung eines Unterverwahrers für zu verwahrende Finanzinstrumente ist die Verwahrstelle insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob dieser einer wirksamen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung unterliegt, durch die gewährleistet wird, dass sich die Vermögenswerte in seinem Besitz befinden („**Lagerstellen-Due-Diligence**“). Diese Sorgfaltspflichten sind auch gegenüber jedem Rechtsträger einzuhalten, der in der Verwahrkette nach dem Unter- bzw. Drittverwahrer steht (sog. Korrespondent“).

Die Verwahrstelle muss auch sicherstellen, dass jeder Unterverwahrer die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, von den eigenen Vermögenswerten und den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle, hierbei insbesondere die eigenen Vermögenswerte sowie die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die nicht Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, trennt.

Für zu verwahrende Finanzinstrumente gilt des Weiteren, dass, falls das Recht eines Drittstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Stelle verwahrt werden müssen, die die vorgenannte Überwachungs Voraussetzung nicht erfüllt („**ortsansässige Lagerstelle**“), die Verwahrstelle diese ortsansässige Lagerstelle, nur unter der Erfüllung folgender gesetzlicher Bedingungen dennoch beauftragen kann.

Zum einen darf es keine ortsansässige Lagerstelle geben, die die vorgenannten Überwachungs Voraussetzungen erfüllt. Weiterhin kann die Übertragung der Verwahrung von Finanzinstrumenten an eine ortsansässige Lagerstelle nur auf ausdrückliche Anweisung der Verwaltungsgesellschaft stattfinden.

Außerdem wird die Investmentgesellschaft vor der Beauftragung einer solchen ortsansässigen Lagerstelle die Anleger ordnungsgemäß unterrichten.

Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Investmentgesellschaft gebunden, sofern diese nicht dem Gesetz, der Satzung oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.

Die Verwahrstelle ist jederzeit dazu berechtigt, ihre Verwahrstelfunktion gemäß den vertraglichen Bedingungen zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine neue Verwahrstelle zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle ihren gesetzlichen Pflichten und Funktionen gemäß Artikel 28 der Satzung vollumfänglich nachkommen.

Die Investmentgesellschaft ist ebenfalls jederzeit dazu berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge, sofern die Investmentgesellschaft nicht nach Ende der schriftlichen Voranzeigefrist eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle gehaltene Bankguthaben sind möglicherweise nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

DIE ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE / REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. („HAIG“) mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach als Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt. Die Zentralverwaltungsstelle hat zum 1. Dezember 2011 unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf ihre Kosten die Nettoinventarwertberechnung, die Buchführung der Gesellschaft und das Reporting an die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, übertragen.

Die IT-Administration der Hauck & Aufhäuser-Gruppe erfolgt verteilt über die Standorte Luxemburg und Deutschland.

Die HAIG hat mit Wirkung zum 01. Januar 2016 die Registerführung für Privatpersonen und die diesbezügliche Administration an die Moventum S.C.A. mit Sitz in 12 rue Eugène Ruppert, L- 2453 Luxemburg übertragen.

Die Unterregister- und Untertransferstelle ist insbesondere mit der Verwahrung und Führung des Unteraktienregisters des Fonds in Bezug auf Privatinvestoren gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Großherzogtum Luxemburg des Fonds beauftragt.

RISIKOEINSTUFUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft ordnet den von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilfonds ein entsprechendes Risikoprofil zu. Dies erfolgt anhand der jeweiligen Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen. Die im Verkaufsprospekt angegebenen „ALLGEMEINEN RISIKOHINWEISE“ finden darüber hinaus Anwendung für den jeweiligen Teilfonds.

Die Risikoprofile sind ausdrücklich nicht als Hinweis auf mögliche Erträge zu verstehen. Die Einstufung kann durch die Verwaltungsgesellschaft, wenn erforderlich, angepasst werden. Dies führt zu einer Anpassung der Verkaufsunterlagen.

Risikoprofil – „Defensiv“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die nur geringe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig Erträge im kurzen Laufzeitspektrum erzielen möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der möglichen Wertschwankungen Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte eher kurzfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Mäßig“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die mäßige Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig kurz- bis mittelfristig an moderaten Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der möglichen Wertschwankungen Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte kurz- bis mittelfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Ertragsorientiert“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die erhöhte Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig mittel- bis langfristig an möglichen höheren Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch erhöhte Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Chancenorientiert“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Spekulativ“

Der Fonds eignet sich für insbesondere Anleger, die sehr hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an sehr hohen möglichen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch sehr hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

DIE RECHTSSTELLUNG DER AKTIENINHABER

Die Investmentgesellschaft legt das Fondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Aktionäre sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander vermögens- und haftungsrechtlich als eigenständige Einheit. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Die Investmentgesellschaft weist die Aktionäre auf die Tatsache hin, dass jeglicher Aktionär seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Aktionär selbst und mit seinem eigenen Namen im Aktionärsregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Aktionär über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen, aber im Auftrag des Aktionärs unternimmt, können nicht unbedingt alle Rechte unmittelbar durch den Aktionärs gegen den OGAW geltend gemacht werden. Aktionären wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES LOYS SICAV – LOYS GLOBAL

Die LOYS Sicav – LOYS Global („Teilfonds“) strebt als Anlageziel an, das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung international in Wertpapieren anzulegen, um angemessene Erträge und einen möglichst hohen langfristigen Wertzuwachs zu erreichen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Teilfonds investiert in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 17 der Satzung, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, mindestens 60 % des Netto-Teilfondsvermögens in Aktien.

Daneben können für den Teilfonds Renten aller Art, Zertifikate, welche Aktien als unterliegenden Basiswert beinhalten und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden sowie Wandel- und Optionsanleihen erworben werden.

Investitionen in Anleihen mit einem Rating schlechter als B- (S&P bzw. Fitch) respektive B3 (Moody's) sind nicht zulässig. Sollten mehrere Ratings zu einer Anleihe vorliegen, so wird das jeweils schlechteste Rating zugrunde gelegt. Im Falle eines Downgrade der jeweiligen Anleihen im Portfolio, so dass das Rating unter das Rating B- fällt und der Anteil der Anleihen insgesamt im Portfolio die Schwelle von 3 % dieser Anleihen nicht überschritten hat, werden diese Anleihen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (nach Downgrade) toleriert. Wurde in diesem Zeitraum diese Anlage nicht wieder hochgestuft, so sind diese durch den Fondsmanager innerhalb eines Zeitraumes von weiteren sechs Monaten zu veräußern,

Falls der Anteil der jeweiligen Anleihen die Schwelle von 3 % im Portfolio des jeweiligen Teilfonds überschreitet, sind die betroffenen Anleihen durch den Fondsmanager innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten zu veräußern.

Ein Erwerb von Asset-Backed-Securities sowie CoCo-Bonds als strukturierte Produkte ist nicht erlaubt (von diesem Verbot sind Optionsscheine, Wandel- und Optionsanleihen sowie Zertifikate ausdrücklich nicht erfasst und sind daher als erwerbbarer Vermögensgegenstände für die Gesellschaft zulässig).

Anteile an Investmentfonds werden für den Teilfonds nicht erworben. Der Teilfonds ist daher zielfondsfähig.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapiere aus dem Teilfondsvermögen verliehen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik keine Pensionengeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation kurzfristig auch bis zu 100 % flüssige Mittel halten oder in ähnliche Vermögenswerte investieren.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen auf Aktien (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 17 Nr. 6. der Satzung einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 17 Nr. 1. g) der Satzung, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 17 der Satzung berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 17 Nr. 7. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049);

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG)

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 14 Nr. 3. Der Satzung analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 17 der nachstehenden Satzung enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Ergänzende Hinweise zur möglichen Währungssicherung in der Aktienklasse CHF

Für die Aktienklasse CHF des LOYS Sicav – LOYS Global wird auf Aktienklassenebene eine Währungssicherung durch die LOYS AG durchgeführt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Opinion der European Securities and Markets Authority mit der Referenz ESMA34-43-296.

Die Aktienklasse CHF lautet auf die Währung Schweizer Franken, wohingegen Euro die Währung des Teilfonds darstellt. Die Veränderung des Wechselkurses CHF/EUR kann für den Anleger der Aktienklasse CHF somit zu Währungsverlusten aber auch zu Währungsgewinnen führen. Im Zuge der Währungsabsicherung wird das Wechselkursrisiko hinsichtlich Teilfondswährung zur Aktienklassenwährung abgesichert. Diese Absicherung kann durch den Einsatz verschiedener Instrumente (z.B. Devisentermingeschäften) erreicht werden. Aktionären, die in die genannte Aktienklasse investieren möchten, sollte bewusst sein, dass ein Währungsabsicherungsprozess keine präzise und vollständige Absicherung des genannten Wechselkursrisikos leisten kann. Insbesondere starke Marktverwerfungen oder größeren Anteilsscheinbewegungen haben Auswirkungen auf die Währungsabsicherung. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Absicherung durch die LOYS AG in allen Punkten erfolgreich ist.

Risikoprofil – „Spekulativ“

Der Fonds eignet sich für insbesondere Anleger, die sehr hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an sehr hohen möglichen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch sehr hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS DES TEILFONDS LOYS SICAV – LOYS GLOBAL

Global Exposure:

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk-Ansatzes berechnet.

Vergleichsvermögen:

Als Vergleichsvermögen wird ein einzelner Aktien-Index mit dem folgenden Profil herangezogen:

- Der Aktienindex ist hinsichtlich Ländern, Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert und setzt sich zusammen aus den folgenden Märkten:
 - führende US-amerikanische Large-Cap-Unternehmen
 - führende europäische Unternehmen aus insgesamt 17 europäischen Teilmärkten
 - Japanische Blue-Chip-Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher Liquidität
 - führende Kanadische Large-Cap-Unternehmen
 - führende Australische Large-Cap-Unternehmen
 - führende asiatische Unternehmen aus insgesamt 4 Teilmärkten: Hongkong, Singapur, Süd-Korea und Taiwan
 - führende Lateinamerikanische Large-Cap-, Blue-Chip-Unternehmen mit überdurchschnittlicher Liquidität aus insgesamt 5 Teilmärkten: Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko und Peru
- Die oben genannten Unternehmen verteilen sich auf die folgenden Sektoren: Konsumgüter, Energie, Finanzen, Gesundheitswesen, Industrie, Informationstechnologie, Rohstoffe, Telekommunikation und Betriebsmittel
- der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Unternehmen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

Leverage:

Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) bis zu 25 % des Fondsvolumens beträgt, sie kann allerdings je nach Handhabung des Fondsmanagers bis zu 50 % des Fondsvolumens betragen. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Gesellschaft überwacht.

Hinweis zur Leverage-Berechnung:

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES LOYS SICAV – LOYS GLOBAL SYSTEM

Die LOYS Sicav - LOYS Global System („Teilfonds“) strebt als Anlageziel an, das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung international in Wertpapieren anzulegen, um angemessene Erträge und einen möglichst hohen langfristigen Wertzuwachs zu erreichen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Teilfonds investiert in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 17 der Satzung, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, mindestens 60 % des Netto-Teilfondsvermögens in Aktien.

Daneben können für den Teilfonds Renten aller Art Zertifikate, welche Aktien als unterliegenden Basiswert beinhalten und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) sowie Wandel- und Optionsanleihen sowie Wandel- und Optionsanleihen erworben werden.

Investitionen in Anleihen mit einem Rating schlechter als B- (S&P bzw. Fitch) respektive B3 (Moody's) sind nicht zulässig. Sollten mehrere Ratings zu einer Anleihe vorliegen, so wird das jeweils schlechteste Rating zugrunde gelegt. Im Falle eines Downgrade der jeweiligen Anleihen im Portfolio, so dass das Rating unter das Rating B- fällt und der Anteil der Anleihen insgesamt im Portfolio die Schwelle von 3 % dieser Anleihen nicht überschritten hat, werden diese Anleihen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (nach Downgrade) toleriert. Wurde in diesem Zeitraum diese Anlage nicht wieder hochgestuft, so sind diese durch den Fondsmanager innerhalb eines Zeitraumes von weiteren sechs Monaten zu veräußern.

Falls der Anteil der jeweiligen Anleihen die Schwelle von 3 % im Portfolio des jeweiligen Teilfonds überschreitet, sind die betroffenen Anleihen durch den Fondsmanager innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten zu veräußern.

Ein Erwerb von Asset-Backed-Securities sowie CoCo-Bonds als strukturierte Produkte ist nicht erlaubt (von diesem Verbot sind Optionsscheine, Wandel- und Optionsanleihen sowie Zertifikate ausdrücklich nicht erfasst und sind daher als erwerbbarer Vermögensgegenstände für die Gesellschaft zulässig).

Anteile an Investmentfonds werden für den Teilfonds nicht erworben. Der Teilfonds ist daher zielfondsfähig.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapiere aus dem Teilfondsvermögen verliehen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik keine Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Im Rahmen der globalen Ausrichtung des Teilfonds sind ebenfalls Investitionen in Emerging Markets bzw. Schwellenländern möglich, wobei keine direkten Investitionen in China (insbesondere keine A-Shares bzw. B-Shares), Indien (insbesondere keine P-Notes) vorgenommen werden. Ebenfalls sind direkte Anlagen in Russland ausgeschlossen. Entsprechende indirekte Investments werden über American Depositary Receipt (ADR) getätigt, wobei diese keine Derivate enthalten dürfen und indirekte Investitionen in Titel aus China nur bis max. 35 % des Teilfondsvermögens zulässig sind.

Es werden keine Investitionen in Mortgage Backed Securities (MBS) getätigt.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen auf Aktien (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 17 Nr. 6. der Satzung einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 17 Nr. 1. g) der Satzung, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 17 der Satzung berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 17 Nr. 7. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049);
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG)

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 14 Nr. 3. der Satzung analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 17 der nachstehenden Satzung enthalten.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Risikoprofil – „Spekulativ“

Der Fonds eignet sich für insbesondere Anleger, die sehr hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an sehr hohen möglichen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch sehr hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Teilfondsvermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS DES TEILFONDS LOYS SICAV – LOYS GLOBAL SYSTEM

Global Exposure:

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk-Ansatzes berechnet.

Vergleichsvermögen:

Als Vergleichsvermögen wird ein einzelner Aktien-Index mit dem folgenden Profil herangezogen:

- Der Aktienindex ist hinsichtlich Ländern, Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert und setzt sich zusammen aus den folgenden Märkten:
 - führende US-amerikanische Large-Cap-Unternehmen
 - führende europäische Unternehmen aus insgesamt 17 europäischen Teilmärkten
 - Japanische Blue-Chip-Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher Liquidität
 - führende Kanadische Large-Cap-Unternehmen
 - führende Australische Large-Cap-Unternehmen
 - führende asiatische Unternehmen aus insgesamt 4 Teilmärkten: Hongkong, Singapur, Süd-Korea und Taiwan
 - führende Latein-amerikanische Large-Cap-, Blue-Chip-Unternehmen mit überdurchschnittlicher Liquidität aus insgesamt 5 Teilmärkten: Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko und Peru
- Die oben genannten Unternehmen verteilen sich auf die folgenden Sektoren: Konsumgüter, Energie, Finanzen, Gesundheitswesen, Industrie, Informationstechnologie, Rohstoffe, Telekommunikation und Betriebsmittel
- der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Unternehmen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

Leverage:

Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) bis zu 10 % des Fondsvolumens beträgt, sie kann allerdings je nach Handhabung des Fondsmanagers bis zu 25 % des Fondsvolumens betragen. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Gesellschaft überwacht.

Hinweis zur Leverage-Berechnung:

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.

ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Bei der Anlage in die Teilfonds der LOYS Sicav ist zu beachten, dass dieser erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen mit möglichen Chancen und Risiken für den Kapitalanleger unterliegen kann. Aufgrund verschiedener Risikoparameter und Einflussfaktoren kann dies zu entsprechenden Kursgewinnen oder Kursrückgängen innerhalb des Fonds für den Kapitalanleger führen. Mögliche Risikoparameter und Einflussfaktoren für die Teilfonds sind:

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Sind an den internationalen Börsen Kursrückgänge zu verzeichnen, wird sich dem kaum ein Fonds entziehen können. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlageschwerpunkt des Fonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist.

Risiken von zinstragenden Produkten

Die Höhe der Kursänderungen ist abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Dem gegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Risiko von Negativzinsen

Für die Anlage von liquiden Mitteln der Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten ist in der Regel ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren anhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die für Rechnung der Investmentgesellschaft geschlossen werden. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem Wertpapiere dieses Ausstellers für die Investmentgesellschaft erworben worden sind. Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds kann der Fonds diesen Risiken in erhöhtem Maße ausgesetzt sein.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performance-Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung derivativer Instrumente besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den Fonds erworben werden und auf nicht im Fondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswerte bezogen sind, stehen in engem Zusammenhang mit den speziellen Risiken solcher Basiswerte bzw. von diesen Basiswerten unter Umständen verfolgten

Anlagestrategien wie z.B. Rohstoffe als Basiswerte (siehe beispielsweise nachfolgend „Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds (OGAW / OGA)“. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb des Fonds reduziert werden.

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Fondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten innerhalb des Fondsvermögens führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit OTC-Geschäften

Der Fonds kann grundsätzlich im OTC-Markt Geschäfte (insbesondere Derivate) abschließen (sofern dies in der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagepolitik Erwähnung findet). Hierbei handelt es sich um außerbörsliche individuelle Vereinbarungen. Durch den Abschluss von OTC-Geschäften ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung gar nicht, unvollständig oder aber verspätet nachkommt (Kontrahentenrisiko). Dies kann eine Auswirkung auf die Entwicklung des jeweiligen Fonds zur Folge haben und unter Umständen zum teilweisen oder vollständigen Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen. Des Weiteren besteht beim Abschluss von OTC-Geschäften im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten grundsätzlich das Risiko, dass die Investmentgesellschaft die gezahlten Prämien oder hinterlegten Sicherheiten gar nicht, unvollständig oder verspätet zurückerhält.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds (OGAW / OGA)

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers übereinstimmen. Die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds wird oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht den Annahmen oder Erwartungen des Fondsmanagers, so kann er ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem er Zielfondsanteile zurückgibt.

Bei Anlagen in Zielfonds kann es auf Ebene der Zielfonds ebenfalls zur Erhebung eines Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags kommen. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Dies kann zu einer doppelten Kostenbelastung führen.

Risiken im Zusammenhang mit Währungen

Der Fonds kann in Wertpapiere anlegen, die auf örtliche Währungen lauten, und er kann Barmittel in solchen Währungen halten. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber dem Euro eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Fonds in Euro. Schließlich können bei Engagements in Währungen außerhalb des Euros auch Währungsverluste entstehen, darüber hinaus besteht bei diesen Anlagen ein sogenanntes Transferrisiko. Aufgrund wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investieren kann, besteht das Risiko, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Schwellenländer

Mit der möglichen Anlage in Investmentfonds und/oder Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchschreiten, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringerer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Länder-/ Regionen- und Branchenrisiko

Der Wert des Fondsvermögens kann außerdem durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Politik von Staaten, Beschränkung von Auslandsinvestitionen und Währungsrückführungen sowie sonstige Entwicklungen und geltende Gesetze bzw. Verordnungen nachteilig beeinflusst werden. Fokus-

siert sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder, Regionen oder Branchen, reduziert dies die Risikostreuung. Folglich ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen, sowie von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen, abhängig.

Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagebedingungen

Der Verwaltungsrat kann die Anlageziele und –politik im Verkaufsprospekt innerhalb der Maßgaben der Satzung mit Genehmigung der CSSF ändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verkaufsprospekts inklusive Satzung und deren Genehmigung durch die CSSF ändern.

Aussetzung der Aktienrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Aktien zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzung sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Aktie beeinträchtigen, sein. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Aktien auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Aktionäre oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Aktionär kann seine Aktien während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Aktienrücknahme kann der Nettoinventarwert pro Aktie sinken; z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Aktienrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Nettoinventarwert pro Aktie nach Wiederaufnahme der Aktienrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds aufzulösen. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, den Fonds oder Teilfonds jederzeit nach freiem Ermessen aufzulösen. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Aktionärs ausgebucht werden, kann der Aktionär mit Ertragssteuern belastet werden.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds / Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das luxemburgische Recht und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik beispielsweise auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Aktionären fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft / Fondsmanager / Anlageberater veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds / Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds / Teilfonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds / Teilfonds bzw. des Aktionärs abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwal-

tungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds / Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Angestellte, Vertreter oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsrat, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für die Gesellschaft agieren. Die Funktion der Verwahrstelle kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die bezüglich der Führung der Gesellschaft wahrgenommen werden, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Gesellschaft und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die für interessierte Aktionäre auf der Internetseite unter www.loys.lu in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte und der Beauftragung von Dritten können Interessenkonflikte sowohl in der Zusammenarbeit mit dem Dritten, als auch innerhalb des Drittunternehmens auftreten.

PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG)

Eine Übersicht der Performance der Teilfonds wird in den wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) aufgeführt.

AKTIEN

Aktien an der LOYS Sicav sind Aktien an den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Aktionäre an den anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Soweit die Aktien in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, wird die Gesellschaft Aktienbruchteile bis zu 0,001 Aktien ausgeben sofern nicht anders im jeweiligen Anhang des Verkaufsprospektes angegeben.

MARKET TIMING UND LATE TRADING

Der Verwaltungsrat lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Aktienscheinsumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Aktienscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 16:00 Uhr und die Abrechnung dieses Aktienscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten, anstatt des übernächsten Bewertungstages) bzw. andere exzessive Handelspraktiken zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- Umtausch- oder Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von dem der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Aktionäre der Gesellschaft zu ergreifen.

DIE AUSGABE VON AKTIEN

Die Ausgabe von Aktien der genannten Teilfonds erfolgt zum Ausgabepreis, welcher sich aus dem Aktienwert sowie ggf. der in der Übersicht ausgewiesenen Verkaufsprovision zusammensetzt. Sofern in einem Land, in dem Aktien ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Aktien auszugeben. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Aktien im Rahmen der Bestimmungen der nachfolgend abgedruckten Satzung vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Aktien können bei der Investmentgesellschaft, der Vertriebsstelle, der Verwahrstelle, und den in diesem Verkaufsprospekt genannten Transfer- und Registerstellen sowie Zahlstellen erworben werden.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Zeichnungsanträge sind die in den Bestimmungen des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs genannten Zeiten maßgeblich.

DIE AKTIENWERTBERECHNUNG

Zur Berechnung des Aktienwertes wird der Wert der Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften der Satzung ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Aktien geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Aktienwertes sind in der Satzung, insbesondere in dessen Artikel 10 festgelegt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit über die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, die Verwahrstelle, die Transfer- und Registerstelle oder eine in diesem Verkaufsprospekt genannte Zahlstelle, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu dem in der Satzung der Investmentgesellschaft festgelegten Rücknahmepreis zu verlangen. Dabei können Anträge auf Umtausch von Aktien bei der Register- und Transferstelle ausschließlich als Betragsorderaufträge eingereicht werden.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Rücknahmeanträge sind die in den Bestimmungen des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs genannten Zeiten maßgeblich.

AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Ausschüttungspolitik wird für jede Aktienklasse des Teilfonds festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 26 der Satzung die ordentlichen Nettoerträge sowie die im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstige Aktiva des Fonds kommen. Für bei der Moventum S.C.A. geführte Registerkonten kann der jeweilige Ausschüttungsbetrag grundsätzlich reinvestiert werden.

Eventuelle Ausschüttungen auf Aktien erfolgen über die Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre.

VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis der Aktien sowie alle sonstigen, für die Aktionäre bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Investmentgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstelle erfragt werden.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt nebst Satzung in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich und dort können auch der Vertrag mit der Verwahrstelle und dem Anlageberater und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) können unter der folgenden Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: www.loys.lu. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.loys.lu) veröffentlicht und kann daneben auch in einer überregionalen Tageszeitung bzw. einem Online-Medium veröffentlicht werden.

Sonstige wichtige Informationen an die Aktionäre werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.loys.lu) veröffentlicht. Daneben wird, in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in Luxemburg außerdem eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Tageszeitung oder auch im RESA geschaltet.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

KOSTEN

Für die Verwaltung der Investmentgesellschaft und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich sowohl aus nachfolgendem Abschnitt 'LOYS Sicav im Überblick' ergibt.

Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung deren Höhe sich ebenfalls sowohl aus nachfolgender Übersicht 'LOYS Sicav im Überblick' im Überblick ergibt.

Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Teilfonds ermittelt und ausbezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die in der Satzung der Gesellschaft aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahresberichten aufgeführt.

Ferner können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 27 der Satzung belastet werden.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit dem Gesetz von 2010, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 111ter des Gesetzes von 2010 festgelegten Grundsätze, eine Vergütungspolitik aufgestellt, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist. Dieses Vergütungssystem bietet keine Anreize zur Übernahme von Risiken, die unvereinbar mit den Risikoprofilen und Verwaltungsreglements oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds sind oder die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des OGAW zu handeln. Es steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Das Vergütungssystem wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, sind, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<http://www.loys.lu/de/footer/policies/>) zur Verfügung gestellt. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Die Einkünfte der Investmentgesellschaft und seiner Teilfonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Teilfondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Aktionäre einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer *taxe d'abonnement* von maximal 0,05 % p.a. Diese *taxe d'abonnement* ist zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene betreffende Netto-Fondsvermögen.

Zum 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2015/2060 zur Aufhebung der EU Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) erlassen. Als Konsequenz ergibt sich, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird. Luxemburg wendet in diesem Zusammenhang den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten an. Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt wurden. Einigen Staaten wurde für eine Übergangszeit jedoch gewährt, stattdessen eine Quellensteuer zu erheben.

Potenzielle Aktionäre sollten sich regelmäßig über die gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, anfallenden Steuern für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Aktien und auf Ausschüttungen informieren, bevor sie Aktien zeichnen. Aktionäre sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in die Teilfonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, konsultieren.

OECD COMMON REPORTING STANDARD (CRS)

Die OECD hat gemeinsame Meldestandards (Common Reporting Standards, die CRS) entwickelt, um das Problem der Steuerflucht in Offshore-Gebiete auf globaler Ebene anzugehen. Mit dem Ziel die Effektivität zu maximieren und die Kosten für Finanzinstitute zu reduzieren, stellen die CRS gemeinsame Standards für Sorgfaltspflichten, Berichterstattung und Austausch von Finanzkonten-Informationen auf. Gemäß den CRS werden teilnehmende Länder Finanzinformationen in Bezug auf alle von Finanzinstituten auf der Grundlage der gemeinsamen Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahren identifizierten meldepflichtigen Konten erhalten und jährlich automatisch mit Austauschpartnern austauschen. Dies kann ebenfalls Informationen bezüglich der Investmentgesellschaft einschließen. Der erste Austausch von Informationen wird 2017 erwartet. Das Großherzogtum Luxemburg hat die CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzinformationen auf dem Gebiet der Besteuerung (das Gesetz von 2015) umgesetzt. Dementsprechend wird die Gesellschaft verpflichtet sein, die Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahren nach dem CRS zu erfüllen, wie sie im Gesetz von 2015 vorgesehen sind. Aktionäre können aufgefordert werden, der Investmentgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Investmentgesellschaft oder einen Dritten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach den CRS zu erfüllen. Bei Nichtvorlage angeforderter Informationen kann der Investor für Steuern, Geldbußen oder andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Die Investmentgesellschaft kann für die Aktien eines solchen Anlegers den Zwangsrückkauf tätigen.

**LOYS Sicav
IM ÜBERBLICK**

ANHANG 1 TEILFONDS LOYS Sicav – LOYS Global

Fonds-und Teilfondsgründung:	Der Teilfonds mit den Aktienklassen P und I wurde am 14. Februar 2000 unter der Multiadvisor Sicav aufgelegt und mit Wirkung zum 1. Juli 2010 unter Beibehaltung der International Securities Identification Number (ISIN) sowie der Wertpapierkennnummer (WKN) und der historischen Performance übertragen.
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	
Aktienklasse P	EUR 25
Aktienklasse I	EUR 500
Aktienklasse PAN	EUR 15
Aktienklasse CHF	CHF 500
Aktienklasse ITN	EUR 500
Erstausgabebetrag:	
Aktienklasse P	28. Februar 2000
Aktienklasse I	02. Januar 2007
Aktienklasse PAN	01. Juli 2010
Aktienklasse CHF	Wird vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft festgelegt.
Aktienklasse ITN	14. Dezember 2016
Verkaufsprovision: (in % vom Aktienwert zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	
Aktienklasse P	bis zu 5 %
Aktienklasse I	Keine
Aktienklasse PAN	bis zu 5 %
Aktienklasse CHF	bis zu 5 %
Aktienklasse ITN	Keine
Umtauschprovision:	Keine
Rücknahmeprovision:	Keine
Mindestanlage¹:	
Aktienklasse P	Keine
Aktienklasse I	EUR 500.000
Aktienklasse PAN	Keine
Aktienklasse CHF	CHF 50.000
Aktienklasse ITN	EUR 500.000
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsstelle Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Entnahmepläne:	Keine von Seiten der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsstelle Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Aktienklasse P	bis zu 0,16 % p.a.
Aktienklasse I	bis zu 0,16 % p.a.
Aktienklasse PAN	bis zu 0,16 % p.a.
Aktienklasse CHF	bis zu 0,16 % p.a.
Aktienklasse ITN	bis zu 0,16 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Aktienklasse P	bis zu 0,04 % p.a.
Aktienklasse I	bis zu 0,04 % p.a.
Aktienklasse PAN	bis zu 0,04 % p.a.
Aktienklasse CHF	bis zu 0,04 % p.a.
Aktienklasse ITN	bis zu 0,04 % p.a.

¹ In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Vertriebsstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):

Aktienklasse P	bis zu 0,60 % p.a.
Aktienklasse I	Keine
Aktienklasse PAN	bis zu 0,60 % p.a.
Aktienklasse CHF	bis zu 0,60 % p.a.
Aktienklasse ITN	Keine

Die Vertriebsstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Fondsmanagementvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):

Aktienklasse P	bis zu 0,80 % p.a.
Aktienklasse I	bis zu 0,60 % p.a.
Aktienklasse PAN	bis zu 1,20 % p.a.
Aktienklasse CHF	bis zu 0,80 % p.a.
Aktienklasse ITN	bis zu 1,10 % p.a.

Die Fondsmanagementvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Performance Fee (zu Gunsten des Fondsmanagers):

bis zu 10 % p.a. für die Aktienklasse P ²
bis zu 20 % p.a. für die Aktienklasse I ²
Keine für die Aktienklasse PAN
bis zu 20 % p.a. für die Aktienklasse CHF ²
Keine für die Aktienklasse ITN

Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)

Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds

Performance (Wertentwicklung):

Ausgewiesen in den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document)

Teilfondswährung:

EUR

Aktienklassenwährung:

Aktienklasse P	EUR
Aktienklasse I	EUR
Aktienklasse PAN	EUR
Aktienklasse CHF	CHF
Aktienklasse ITN	EUR

Bewertungstag:

Jeder Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist

Bankarbeitstag:

Jeder Bewertungstag

Geschäftsjahresende

31. Dezember eines jeden Jahres

Halbjahresbericht

30. Juni

Jahresbericht

31. Dezember

² Der Fondsmanager erhält für den Teilfonds LOYS Sicav - LOYS Global zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee). Die Höhe der Performance Fee für die Aktienklasse P beträgt bis zu 10 % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil je Anteilklasse.

Die Auszahlung einer Performance Fee, sofern sie geschuldet ist, erfolgt zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. des jeweiligen Jahres (= Stichtage), zum ersten Mal zum 31.03.2016.

Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen veröffentlichten Aktienwert entsprechend berücksichtigt. Die High Water Mark ist der höhere Preis von Erstausgabepreis und Aktienwert am vorangegangenen Stichtag, an dem zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde. Sofern der Aktienwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Stichtag nur dann gezahlt, wenn der Aktienwert über der High Water Mark liegt. In diesem Fall wird für die nächste Betrachtungsperiode die High Water Mark auf den Aktienwert am Stichtag angepasst.

Ein am Stichtag eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Höhe der Performance Fee beträgt für die Aktienklassen I und CHF bis zu 20 % der höheren Wertentwicklung der Anteilklasse im Vergleich zur Entwicklung der definierten Benchmark, MSCI World Total Return NET Index in Euro (Bloombergticker: MSDEWIN).

Die Auszahlung einer Performance Fee, sofern sie geschuldet ist, erfolgt zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. des jeweiligen Jahres (= Stichtage), zum ersten Mal zum 31.03.2016. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen veröffentlichten Aktienwert entsprechend berücksichtigt. Die Performance Fee wird wie folgt berechnet: An jedem Betrachtungstag wird die Differenz aus der prozentualen Veränderung des Aktienwertes der Aktienklasse gegenüber dem Vortag und der prozentualen Veränderung der Benchmark gegenüber dem Vortag ermittelt. Diese Differenz wird mit dem Fondsvermögen der Aktienklasse multipliziert und mit dem Performance Fee-Satz gewichtet. Negative und positive Ergebnisbeiträge werden saldiert. Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Stichtag gezahlt, auch wenn der Aktienwert am Stichtag unterhalb des Aktienwertes des vorangegangenen Stichtags bzw. des Erstausgabepreises liegt.

Ein am Stichtag eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen	16 Uhr Vortag („forward pricing“)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Aktienstückelung	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge:	
Aktienklasse P	Ausschüttung
Aktienklasse I	Thesaurierung
Aktienklasse PAN	Ausschüttung
Aktienklasse CHF	Thesaurierung
Aktienklasse ITN	Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Wertpapierkennnummer/ISIN:	
Aktienklasse P	926229 / LU0107944042
Aktienklasse I	A0LFXD / LU0277768098
Aktienklasse PAN	A0M5SE / LU0324426252
Aktienklasse CHF	A1XFPL / LU1046407026
Aktienklasse ITN	A2ARPQ / LU1490908941
Preisveröffentlichung:	Täglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.loys.lu) oder daneben auch in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium

**LOYS Sicav
IM ÜBERBLICK**

ANHANG 2 TEILFONDS LOYS Sicav – LOYS Global System

Teilfondsgründung:	29. Dezember 2012
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	
Aktienklasse P	EUR 25
Aktienklasse I	EUR 500
Aktienklasse S	EUR 15
Aktienklasse ITN	EUR 500
Erstausgabebetrag:	
Aktienklasse P	02. Januar 2013
Aktienklasse I	02. Januar 2013
Aktienklasse S	02. Januar 2013
Aktienklasse ITN	30. April 2014
Verkaufsprovision: (in % vom Aktienwert zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	
Aktienklasse P	bis zu 5 %
Aktienklasse I	Keine
Aktienklasse S	bis zu 5 %
Aktienklasse ITN	Keine
Umtauschprovision:	Keine
Rücknahmeprovision:	Keine
Mindestanlage³:	
Aktienklasse P	Keine
Aktienklasse I	EUR 500.000
Aktienklasse S	Keine
Aktienklasse ITN	EUR 500.000
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsstelle Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Entnahmepläne:	Keine von Seiten der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsstelle Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Aktienklasse P	bis zu 0,16 % p.a.
Aktienklasse I	bis zu 0,16 % p.a.
Aktienklasse S	bis zu 0,16 % p.a.
Aktienklasse ITN	bis zu 0,16 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Aktienklasse P	bis zu 0,04 % p.a.
Aktienklasse I	bis zu 0,04 % p.a.
Aktienklasse S	bis zu 0,04 % p.a.
Aktienklasse ITN	bis zu 0,04 % p.a.
Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	

³ In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

Vertriebsstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Aktienklasse P	bis zu 0,60 % p.a.
Aktienklasse I	Keine
Aktienklasse S	Keine
Aktienklasse ITN	Keine
Die Vertriebsstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Vertriebsstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Fondsmanagementvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Aktienklasse P	bis zu 0,80 % p.a.
Aktienklasse I	bis zu 0,60 % p.a.
Aktienklasse S	bis zu 0,45 % p.a.
Aktienklasse ITN	bis zu 1,10 % p.a.
Die Fondsmanagementvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Fondsmanagementvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Performance Fee (zu Gunsten des Fondsmanagers):	bis zu 10 % p.a. für die Aktienklasse P ⁴ bis zu 20 % p.a. für die Aktienklasse I ⁴ Keine für die Aktienklasse S Keine für die Aktienklasse ITN
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung):	Ausgewiesen in den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document)
Teilfondswährung:	EUR
Aktienklassenwährung:	EUR
Bewertungstag:	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bankarbeitstag:	Jeder Bewertungstag
Geschäftsjahresende	31. Dezember eines jeden Jahres
Halbjahresbericht	30. Juni
Jahresbericht	31. Dezember
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen	16 Uhr Vortag („forward pricing“)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen

⁴ Der Fondsmanager erhält für den Teilfonds LOYS Sicav - LOYS Global System zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee). Die Höhe der Performance Fee für die Aktienklasse P beträgt bis zu 10 % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil je Aktienklasse.

Die Auszahlung einer Performance Fee, sofern sie geschuldet ist, erfolgt zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. des jeweiligen Jahres (= Stichtage), zum ersten Mal zum 31.03.2016.

Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen veröffentlichten Aktienwert entsprechend berücksichtigt. Die High Water Mark ist der höhere Preis von Erstausgabepreis und Aktienwert am vorangegangenen Stichtag, an dem zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde. Sofern der Aktienwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Stichtag nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark liegt. In diesem Fall wird für die nächste Betrachtungsperiode die High Water Mark auf den Aktienwert am Stichtag angepasst.

Ein am Stichtag eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Höhe der Performance Fee beträgt für die Aktienklassen I bis zu 20 % der höheren Wertentwicklung der Aktienklasse im Vergleich zur Entwicklung der definierten Benchmark, MSCI World Total Return NET Index in Euro (Bloombergticker: MSDEWIN).

Die Auszahlung einer Performance Fee, sofern sie geschuldet ist, erfolgt zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. des jeweiligen Jahres (= Stichtage), zum ersten Mal zum 31.03.2016.

Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen veröffentlichten Aktienwert entsprechend berücksichtigt. Die Performance Fee wird wie folgt berechnet:

An jedem Betrachtungstag wird die Differenz aus der prozentualen Veränderung des Aktienwertes der Aktienklasse gegenüber dem Vortag und der prozentualen Veränderung der Benchmark gegenüber dem Vortag ermittelt. Diese Differenz wird mit dem Fondsvermögen der Aktienklasse multipliziert und mit dem Performance Fee-Satz gewichtet. Negative und positive Ergebnisbeiträge werden saldiert. Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Stichtag gezahlt, auch wenn der Aktienwert am Stichtag unterhalb des Aktienwertes des vorangegangenen Stichtags bzw. des Erstausgabepreises liegt.

Ein am Stichtag eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Aktienstückelung	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge:	
Aktienklasse P	Ausschüttung
Aktienklasse I	Thesaurierung
Aktienklasse S	Thesaurierung
Aktienklasse ITN	Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Wertpapierkennnummer/ISIN:	
Aktienklasse P	A1J9LN / LU0861001260
Aktienklasse I	A1J9LP / LU0861001344
Aktienklasse S	A1J9LQ / LU0861001427
Aktienklasse ITN	A1XFPM / LU1046407299
Preisveröffentlichung:	Täglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.loys.lu) oder daneben auch in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium

Satzung der LOYS Sicav

Erster Abschnitt – Name und Rechtsform – Gesellschaftssitz – Dauer - Gesellschaftszweck

Artikel 1 – Name und Rechtsform

Zwischen den Aktionären und allen, welche Inhaber von nachfolgend ausgegebenen Aktien werden bzw. sind, besteht eine Aktiengesellschaft („*société anonyme*“) in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*Société d'Investissement à Capital Variable*“ oder „SICAV“) gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils gültigen Fassung sowie dessen Nachfolgegesetze (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) unter dem Namen „LOYS Sicav“ (die „**Gesellschaft**“).

Artikel 2 – Gesellschaftssitz

Der Gesellschaftssitz befindet sich in der Gemeinde Schuttrange.

Der Gesellschaftssitz kann innerhalb der Gemeinde Schuttrange, auf Beschluss des Verwaltungsrates verlegt werden. Zweigstellen, Tochtergesellschaften oder andere Büros können auf Beschluss des Verwaltungsrates innerhalb oder außerhalb des Großherzogtums Luxemburg errichtet werden (keinesfalls indessen in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder die ihrem Hoheitsgebiet unterliegenden Gebiete).

Sofern der Verwaltungsrat die Feststellung trifft, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse stattgefunden haben oder unmittelbar bevorstehen, welche den gewöhnlichen Geschäftsverlauf der Gesellschaft an ihrem Sitz oder die Kommunikation mit Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Sitz zeitweilig und bis zur völligen Beilegung der außergewöhnlichen Ereignisse in das Ausland verlagert werden; solche provisorischen Maßnahmen werden auf die Staatszugehörigkeit der Gesellschaft keinen Einfluss haben; die Gesellschaft wird eine luxemburgische Gesellschaft bleiben.

Artikel 3 – Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 4 – Gesellschaftszweck

Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft ist, die beschafften Mittel in Wertpapiere und andere zulässige Finanzanlagen im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und den Aktionären die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann jegliche Maßnahme ergreifen und Transaktion ausführen, welche sie für die Erfüllung und Ausführung dieses Gesellschaftszweckes für nützlich erachtet, und zwar im weitestmöglichen Rahmen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Zweiter Abschnitt - Aktien

Artikel 5 – Gesellschaftsvermögen, Aktienklassen

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert vertreten und wird zu jeder Zeit dem gesamten Netto-Vermögenswert der Gesellschaft gemäß Artikel 10 dieser Satzung entsprechen. Das Mindestkapital wird sich auf das gesetzliche Mindestkapital, das heißt auf eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro

(EUR 1.250.000,-) belaufen. Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Datum, zu welchem die Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht zugelassen wurde, erreicht sein.

Das Erstzeichnungskapital betrug einundreißigtausend Euro (EUR 31.000,-), eingeteilt in dreihundertzehn (310) Aktien ohne Nennwert.

Die Aktien, welche an der Gesellschaft gemäß Artikel 7 dieser Satzung ausgegeben werden, können auf Beschluss des Verwaltungsrates in Form von mehreren Aktienklassen ausgegeben werden. Das Entgelt für die Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse wird im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds, wie vom Verwaltungsrat bestimmt und unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder vom Verwaltungsrat aufgestellten Anlagebeschränkungen in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten angelegt.

Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Portfolio(s) von Vermögenswerten einrichten, welche jeweils einen Teilfonds im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 darstellen sowie eine oder mehrere Aktienklassen bilden. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird das Portfolio ausschließlich zu Gunsten der jeweiligen Aktienklasse(n) angelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann jeden Teilfonds auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit errichten; in letzterem Falle kann der Verwaltungsrat die Laufzeit des entsprechenden Teilfonds nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit ein oder mehrere Male verlängern.

Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, die dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnen sind.

Zur Bestimmung des Gesellschaftsvermögens werden die einer Aktienklasse zuzuordnenden Netto-Vermögenswerte in die Referenzwährung EUR umgerechnet, soweit sie nicht bereits auf diese lauten; das Gesellschaftsvermögen entspricht den Netto-Vermögenswerten aller Aktienklassen.

Artikel 6 – Aktien

1. Der Verwaltungsrat beschließt, ob die Gesellschaft Inhaberaktien und/oder Namensaktien ausgibt. Ferner kann der Verwaltungsrat beschließen Aktienzertifikate auszugeben sowie deren Form und Stückelung bestimmen.

Der Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke kann auch ausgeschlossen werden.

Aktienzertifikate können durch zwei (2) Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet werden. Die Unterschriften können handschriftlich erfolgen, gedruckt werden oder als Faksimile erstellt werden. Eine dieser Unterschriften kann durch eine hierzu ordnungsgemäß durch den Verwaltungsrat ermächtigte Person geleistet werden; in diesem Fall muss sie handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann vorläufige Aktienzertifikate in einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Form ausgeben.

2. Alle ausgegebenen Namensaktien werden in das Aktionärsregister eingetragen, welches am Sitz der Gesellschaft oder bei einer oder mehreren hierfür von der Gesellschaft bezeichneten Personen geführt wird. Dieses Register enthält den Namen jedes Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnsitz oder Wahlort, die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien sowie ggf. das Datum der Übertragung jeder Aktie. Die Eintragung im Aktionärsregister wird durch eine oder mehrere vom Verwaltungsrat bestimmte Person(en) unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat beschließt, ob ein Zertifikat über einen solchen Eintrag ins Aktionärsregister an den Aktionär ausgestellt werden soll oder ob der Aktionär eine schriftliche Bestätigung über die gehaltenen Aktien erhält.

Die Übertragung einer Namensaktie erfolgt durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Aktionärsregister eingetragen wird und vom Käufer sowie vom Veräußerer oder von ordnungsgemäß dazu bevollmächtigen Personen datiert und unterzeichnet wird. Die Gesellschaft kann auch andere Urkunden akzeptieren, die in ausreichender Weise die Übertragung belegen. Sofern Aktienzertifikate ausgegeben wurden, hat die Übergabe des entsprechenden Aktienzertifikates zu erfolgen.

Jeder Inhaber von Namensaktien muss der Gesellschaft seine Adresse zwecks Eintragung im Aktionärsregister mitteilen. Zusätzlich kann eine Versandadresse benannt werden. Sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Aktionäre können rechtsverbindlich an die entsprechende Adresse gesandt werden. Der Aktionär kann jederzeit schriftlich bei der Gesellschaft die Änderungen seiner Adresse im Register beantragen.

Sofern ein Aktionär keine Adresse angibt, kann die Gesellschaft zulassen, dass ein entsprechender Vermerk in das Aktionärsregister eingetragen wird. Die Adresse des Aktionärs wird in diesem Falle solange am Sitz der Gesellschaft sein, bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt.

Namensaktien werden nur ausgegeben, nachdem die Zeichnung angenommen und die Zahlung eingegangen ist.

3. Die Übertragung von Inhaberaktien, sofern Zertifikate ausgegeben wurden, erfolgt durch Übergabe der entsprechenden Aktienzertifikate.

Für Inhaberaktien kann die Girosammelverwahrbarkeit beantragt werden.

Die Übertragung von Inhaberaktien in teilweiser oder vollständig entmaterialisierter Form (Globalurkunden oder Wertrechten) erfolgt durch Eintragung ("book entry") in ein Wertpapierdepot des Finanzintermediärs des Aktionärs, welches der Finanzintermediär bei einer Clearingstelle oder der Registerstelle eröffnet hat, im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen sowie der von der Clearingstelle bzw. Registerstelle vorgegebenen Regeln und Verfahren für eine solche Übertragung.

4. Sofern ein Aktionär zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Aktienzertifikat abhandengekommen ist, beschädigt oder zerstört wurde, kann auf Antrag des Aktionärs ein Duplikat nach den Bedingungen

gen und unter Stellung der Sicherheiten, wie dies von der Gesellschaft festgelegt wird, ausgegeben werden; die Sicherheiten können in einer von einer Versicherungsgesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibung bestehen, sind aber auf diese Form der Sicherheit nicht beschränkt. Mit Ausgabe des neuen Aktienzertifikates, welches als Duplikat gekennzeichnet wird, verliert das ursprüngliche Aktienzertifikat, welches durch das neue ersetzt wird, seine Gültigkeit.

Beschädigte Aktienzertifikate können von der Gesellschaft für ungültig erklärt und durch neue Zertifikate ersetzt werden.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen dem Aktionär die Kosten für die Erstellung eines Duplikates oder eines neuen Aktienzertifikates sowie sämtliche angemessenen Auslagen, welche von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Eintragung dieses Zertifikates oder im Zusammenhang mit der Ungültigkeitserklärung des ursprünglichen Aktienzertifikates getragen wurden, auferlegen.

5. Die Gesellschaft erkennt nur einen Berechtigten pro Aktie an. Sofern ein oder mehrere Aktie(n) im gemeinsamen Eigentum mehrerer Personen steht/stehen oder wenn das Eigentum an (einer) Aktie(n) strittig ist, kann die Gesellschaft, nach Ermessen des Verwaltungsrates und unter dessen Verantwortung eine der Personen, welche eine Berechtigung an (einer) solchen Aktie(n) behaupten, als rechtmäßigen Vertreter dieser Aktie(n) gegenüber der Gesellschaft ansehen.

6. Die Gesellschaft kann beschließen, Aktienbruchteile auszugeben. Solche Aktienbruchteile verleihen kein Stimmrecht, berechtigen jedoch anteilig an dem der entsprechenden Aktienklasse zuzuordnenden Nettovermögen sowie Ausschüttungen. Im Falle von Inhaberaktien werden nur Zertifikate über ganze Aktien ausgegeben.

Artikel 7 – Ausgabe von Aktien

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien zu jeder Zeit auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds die Häufigkeit der Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse Einschränkungen unterwerfen; er kann insbesondere entscheiden, dass Aktien einer Aktienklasse ausschließlich während einer oder mehrerer Zeichnungsfristen oder sonstiger Fristen gemäß den Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft ausgegeben werden.

Immer wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, so wird der Ausgabepreis solcher Aktien dem Anteilwert der entsprechenden Aktienklasse gemäß Artikel 10 dieser Satzung an einem Bewertungstag beziehungsweise zu dem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstages (gemäß der Definition in Artikel 11 dieser Satzung) entsprechen, wie dieser im Einklang mit der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Politik bestimmt wird. Dieser Preis kann durch einen geschätzten Prozentsatz von Kosten und Auslagen, die der Gesellschaft durch die Anlage des Entgelts aus der Ausgabe entstehen, sowie durch eine vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit gebilligten Verkaufsprovision erhöht werden. Der so bestimmte Ausgabepreis wird innerhalb einer Frist, welche vom Verwaltungsrat bestimmt wird, zu entrichten sein; diese Frist wird nicht mehr als zwei (2) Bewertungstagen wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft definiert, ab dem entsprechenden Bewertungstag gemäß Artikel 11 dieser Satzung betragen.

Der Verwaltungsrat kann an jedes seiner Mitglieder, jeden Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder sonstigen ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter die Befugnis verleihen, Zeichnungsanträge anzunehmen, Zahlungen auf den Preis neu auszugebender Aktien in Empfang zu nehmen und diese Aktien auszuliefern.

Die Gesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bedingungen nach luxemburgischen Recht, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, unter der Bedingung, dass eine solche Lieferung von Wertpapieren der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft entspricht und innerhalb der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft erfolgt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren sind von dem betreffenden Zeichner zu tragen.

Sofern die Ausgabe im Rahmen der von der Gesellschaft angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 8 – Rücknahme von Aktien

Jeder Aktionär kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft nach den Bestimmungen und dem Verfahren, die vom Verwaltungsrat in dem Verkaufsprospekt für die Aktien festgelegt werden, und innerhalb der vom Gesetz und dieser Satzung vorgesehenen Grenzen verlangen.

Der so bestimmte Rücknahmepreis wird innerhalb einer Frist, welche vom Verwaltungsrat bestimmt wird, ausbezahlt; diese Frist wird nicht mehr als zwei (2) Bankarbeitstage, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft definiert, ab dem entsprechenden Bewertungstag gemäß Artikel 11 dieser Satzung betragen.

Diese Frist wird vom Verwaltungsrat festgelegt, im Einklang mit den Zielbestimmungen des Verwaltungsrates und vorausgesetzt, dass gegebenenfalls ausgegebene Aktienzertifikate und sonstige Unterlagen zur Übertragung von Aktien bei der Gesellschaft eingegangen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Artikel 11 dieser Satzung.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert der entsprechenden Aktienklasse gemäß Artikel 10 dieser Satzung, abzüglich Kosten und gegebenenfalls Provisionen entsprechend den Bestimmungen in dem Verkaufsprospekt für die Aktien. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, gemäß Bestimmung des Verwaltungsrates. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages.

Sofern die Zahl oder der gesamte Netto-Vermögenswert von Aktien, welche durch einen Aktionär in einer Aktienklasse gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter eine Zahl oder einen Wert fallen würde, die vom Verwaltungsrat festgelegt wurden, kann die Gesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Aktienbesitzes des Aktionärs in dieser Aktienklasse behandelt wird.

Wenn des Weiteren an einem Bewertungstag oder zu einem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstages, die gemäß diesem Artikel gestellten Rücknahmeanträge einen bestimmten Umfang, der vom Verwaltungsrat im Verhältnis zu den innerhalb einer bestimmten Aktienklasse ausgegebenen Aktien festgelegt wird, übersteigen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Rücknahme- oder Umtauschanträge für einen Zeitraum und in einer Weise aufgeschoben wird, wie dies vom Verwaltungsrat im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft für erforderlich gehalten wird. Sobald ausreichend liquide Mittel zur Bedienung der Anträge vorhanden sind, werden diese Rücknahme- und Umtauschanträge vorrangig gegenüber anderen Anträgen abgewickelt.

Sofern der Verwaltungsrat dies entsprechend beschließt, soll die Gesellschaft berechtigt sein, den Rücknahmepreis an jeden Aktionär, der dem zustimmt, unbar auszuzahlen, indem dem Aktionär aus dem Portfolio der Vermögenswerte, welche der/den entsprechenden Aktienklasse(n) zuzuordnen sind, Vermögensanlagen zu dem jeweiligen Wert (entsprechend der Bestimmungen gemäß Artikel 10) an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem der Rücknahmepreis berechnet wird, entsprechend dem Wert der zurückzunehmenden Aktien zugeteilt werden. Natur und Art der zu übertragenden Vermögenswerte werden in einem solchen Fall auf einer angemessenen und sachlichen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre der entsprechenden Aktienklasse(n) bestimmt und die angewandte Bewertung wird durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der Zessionar.

Artikel 9 – Beschränkung des Eigentums an Aktien

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Aktien seitens einer natürlichen oder juristischen Person oder Gesellschaft entsprechend der vom Verwaltungsrat getroffenen Definition einschränken, sofern dieses Eigentum an Aktien nach Auffassung der Gesellschaft luxemburgisches oder anderes Recht verletzen könnte oder sofern die Gesellschaft als Folge dieses Aktieneigentums spezifische steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile gewärtigen müsste (wobei die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen oder Gesellschaften vom Verwaltungsrat bestimmt und in dieser Satzung als "Ausgeschlossene Personen" definiert werden).

In diesem Sinne darf die Gesellschaft:

A. die Ausgabe von Aktien und die Eintragung der Übertragung von Aktien verweigern, sofern dies das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer Ausgeschlossenen Person an diesen Aktien zur Folge hätte; und

B. zu jeder Zeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Register der Aktionäre eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien zur Eintragung im Register der Aktionäre wünscht, der Gesellschaft jegliche Information, gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigt, zugänglich macht, welche die Gesellschaft für notwendig erachtet, um bestimmen zu können, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien eines solchen Aktionärs bei einer Ausgeschlossenen Person verbleibt oder ob ein solcher Eintrag das wirtschaftliche Eigentum einer Ausgeschlossenen Person an solchen Aktien zur Folge hätte; und

C. die Ausübung der Stimmberechtigung durch eine Ausgeschlossene Person auf den Generalversammlungen verweigern; und

D. einen Aktionär anweisen, seine Aktien zu verkaufen und der Gesellschaft diesen Verkauf innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung nachzuweisen, sofern die Gesellschaft erfährt, dass eine Ausgeschlossene Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist. Sofern der Aktionär dieser Anweisung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft die von ihm gehaltenen Aktien nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückkaufen oder dessen Rückkauf veranlassen.

(1) Die Gesellschaft übermittelt eine zweite Mitteilung ("**Kaufmitteilung**") an den Aktionär bzw. den Eigentümer der zurückzukaufenden Aktien, entsprechend der Eintragung im Register der Aktionäre; diese Mitteilung bezeichnet die zurückzukaufenden Aktien, das Verfahren, nach welchem der Rückkaufpreis berechnet wird und den Namen des Erwerbers.

Eine solche Mitteilung wird an den Aktionär per Einschreiben an dessen letztbekannte oder in den Büchern der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt. Der vorerwähnte Aktionär ist hierbei verpflichtet, der Gesellschaft das gegebenenfalls ausgegebene Aktienzertifikat bzw. die Aktienzertifikate, die die Aktien entsprechend der Angabe in der Kaufmitteilung vertreten, auszuliefern.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Aktionärs an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Aktien, und im Falle von Namensaktien wird der Name des Aktionärs aus dem Register der Aktionäre gestrichen, im Falle von Inhaberaktien werden das Zertifikat bzw. die Zertifikate, sofern ausgegeben, entwertet.

(2) Der Preis, zu welchem jede derartige Aktie erworben wird ("Kaufpreis"), entspricht einem Betrag auf Grundlage des Anteilwertes pro Aktie der entsprechenden Aktienklasse an einem Bewertungstag oder zu einem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstages, wie dieser vom Verwaltungsrat für die Rücknahme von Aktien zuletzt vor dem Datum der Kaufmitteilung oder unmittelbar nach der Einreichung gegebenenfalls ausgegebenen der (des) Aktienzertifikate(s) über die in dieser Kaufmitteilung aufgeführten Aktien ermittelt wurde, je nachdem, welcher Wert der niedrigere Wert ist, wobei die Ermittlung im Einklang mit den Bestimmungen gemäß Artikel 7 erfolgt, unter Abzug der in der Kaufmitteilung vorgesehenen Bearbeitungsgebühr.

(3) Der Kaufpreis wird dem früheren Eigentümer dieser Aktien in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises von Aktien der entsprechenden Aktienklasse vorgesehen Währung zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) nach endgültiger Bestimmung des Kaufpreises, entsprechend der Bezeichnung in der Kaufmitteilung und zugehöriger nicht fälliger Ertragsscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Eigentümer kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Aktien oder einzelnen Aktien hieraus zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen im Zusammenhang mit diesen Aktien, mit Ausnahme des Rechts, den Kaufpreis zinslos von dieser Verwahrstelle zu erhalten. Alle Erträge aus Rücknahmen, die einem Aktionär nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen zu Gunsten der jeweiligen Aktienklasse(n), sofern sie nicht innerhalb einer Frist von fünf (5) Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert wurden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu gegebener Zeit sämtliche notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.

(4) Die Ausübung der Befugnisse durch die Gesellschaft nach diesem Artikel können in keiner Weise in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, weil das Eigentum an Aktien unzureichend nachgewiesen worden sei oder weil das tatsächliche Eigentum an Aktien nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprochen habe, vorausgesetzt, dass die vorgenannten Befugnisse durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.

"Ausgeschlossene Person" nach der hier verstandenen Definition erfasst nicht solche Personen, welche im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft Aktien zeichnen für die Dauer ihres Aktienbesitzes und auch nicht Wertpapierhändler, welche im Zusammenhang mit dem Vertrieb Aktien an der Gesellschaft zeichnen.

Artikel 10 – Berechnung des Anteilwertes

Der Anteilwert pro Aktie jeder Aktienklasse wird in der Teilfondswährung (die „Teilfondswährung“) (entsprechend der Bestimmung in dem Verkaufsprospekt) berechnet und in der Regel in der Währung der einzelnen Aktienklassen (die „Aktienklassenwährung“) ausgedrückt. Er wird an jedem Bewertungstag, durch Division der Netto-Vermögenswerte der Gesellschaft, das heißt der anteilig einer solchen Aktienklasse zuzuordnenden Vermögenswerte abzüglich der anteilig dieser Aktienklasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten an diesem Bewertungstag beziehungsweise zu diesem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag, durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Aktien der entsprechenden Aktienklasse, gemäß den nachfolgend beschriebenen Bewertungsregeln, berechnet. Der Anteilwert kann auf die nächste gängige Untereinheit der jeweiligen Währung entsprechend der Bestimmung durch den Verwaltungsrat auf- oder abgerundet werden. Sofern seit Bestimmung des Anteilwertes wesentliche Veränderungen in der Kursbestimmung auf den Märkten, auf welchen ein wesentlicher Anteil der jeweiligen Aktienklasse zuzuordnenden Vermögensanlagen gehandelt oder notiert wird, erfolgten, kann die Gesellschaft, im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft, die erste Bewertung annullieren und eine weitere Bewertung vornehmen. Das Netto-Gesellschaftsvermögen lautet auf Euro (EUR) (die „Gesellschaftswährung“).

Die Bewertung des Anteilwertes der verschiedenen Aktienklassen wird wie folgt vorgenommen:

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft beinhalten:

(1) Zielfondsaktien.

(2) Alle Kassenbestände und Bankguthaben einschließlich hierauf angefallener Zinsen.

(3) Alle fälligen Wechselforderungen und verbrieften Forderungen sowie ausstehende Beträge, (einschließlich des Entgelts für verkaufte, aber noch nicht gelieferte, Wertpapiere).

(4) Alle Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere; alle verzinslichen Wertpapiere, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, Zeichnungsrechte, Wandelanleihen, Optionen und andere Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen oder für sie gehandelt werden (wobei die Gesellschaft im Einklang mit den nachstehend unter (a) beschriebenen Verfahren Anpassungen vornehmen kann, um Marktwertschwankungen der Wertpapiere durch den Handel Ex-Dividende, Ex-Recht oder durch ähnliche Praktiken gerecht zu werden).

(5) Bar- und sonstige Dividenden und Ausschüttungen, welche von der Gesellschaft eingefordert werden können, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft hiervon in ausreichender Weise in Kenntnis gesetzt wurde.

(6) Angefallene Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen, soweit diese nicht im Hauptbetrag des entsprechenden Vermögenswertes einbezogen sind oder von dem Hauptbetrag widergespiegelt werden.

(7) Nicht abgeschriebene Gründungskosten der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Auslieferung von Aktien an der Gesellschaft.

(8) Die sonstigen Vermögenswerte jeder Art und Herkunft einschließlich vorausbezahlter Auslagen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- a) Die in den Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
- b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen von der Gesellschaft gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- f) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
Es wird darauf geachtet, dass Swap- Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Teilfonds abgeschlossen werden.
- g) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
- h) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem von der Gesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- i) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty-Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Teilfondswährung ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes der Gesellschaft für angebracht hält.

Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Aktien der Gesellschaft nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Gesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen

werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beinhalten:

- (1) alle Kredite, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Forderungen;
- (2) alle angefallenen Zinsen auf Kredite der Gesellschaft (einschließlich Bereitstellungskosten für Kredite);
- (3) alle angefallenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Verwaltungskosten, Managementkosten, Gründungskosten, Verwahrstellengebühren und Kosten für Vertreter der Gesellschaft);
- (4) alle bekannten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten (einschließlich fälliger vertraglicher Verbindlichkeiten auf Geldzahlungen oder Güterübertragungen, einschließlich weiterhin des Betrages nicht bezahlter, aber erklärter Ausschüttungen);
- (5) angemessene Rückstellungen für zukünftige Steuerzahlungen auf der Grundlage von Kapital und Einkünften am Bewertungstag oder -zeitpunkt entsprechend der Bestimmung durch die Gesellschaft sowie sonstige eventuelle Rückstellungen, welche vom Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt werden, sowie sonstige eventuelle Beträge, welche der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit drohenden Verbindlichkeiten für angemessen hält; und
- (6) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten, gleich welcher Art und Herkunft, welche unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Buchführung dargestellt werden. Bei der Bestimmung des Betrages solcher Verbindlichkeiten wird die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu zahlenden Kosten berücksichtigen.

III. Die Vermögenswerte sollen wie folgt zugeordnet werden:

Innerhalb der Gesellschaft können verschiedene Teilfonds aufgelegt werden mit ein oder mehreren Aktienklasse(n) eingerichtet werden:

- a) Sofern mehrere Aktienklassen an einem Teilfonds ausgegeben sind, werden die diesen Aktienklassen zuzuordnenden Vermögenswerte gemeinsam entsprechend der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt, wobei der Verwaltungsrat Aktienklassen definieren kann, um (i) einer bestimmten Ausschüttungspolitik, die nach Berechtigung oder Nichtberechtigung zur Ausschüttung unterscheidet und/oder (ii) einer bestimmten Gestaltung von Verkaufs- und Rücknahmeprovision und/oder (iii) einer bestimmten Gebührenstruktur im Hinblick auf die Verwaltung oder Anlageberatung und/oder (iv) einer bestimmten Zuordnung von Dienstleistungsgebühren für die Ausschüttung, Dienstleistungen für Aktionäre oder sonstiger Gebühren und/oder (v) unterschiedlichen Währungen oder Währungseinheiten, auf welche die jeweilige Aktienklasse lauten soll und welche unter Bezugnahme auf den Wechselkurs im Verhältnis zur Teilfondswährung gerechnet werden, und/oder (vi) der Verwendung unterschiedlicher Sicherungstechniken, um Vermögenswerte und Erträge, welche auf die Währung der jeweiligen Aktienklasse lauten, gegen langfristige Schwankungen gegenüber der Teilfondswährung abzusichern und/oder (vii) sonstigen Charakteristika, wie sie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden, zu entsprechen;
- b) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, welche der Gesellschaft zuzuordnen sind, werden der (den) an dem jeweiligen Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n), vorbehaltlich vorstehend a) zugeordnet;
- c) sofern ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern derselben Aktienklasse beziehungsweise denselben Aktienklassen zugeordnet, wie der Vermögenswert, von welchem die Ableitung erfolgte und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs beziehungsweise die Wertverminderung der oder den entsprechenden Aktienklasse(n) in Anrechnung gebracht;
- d) sofern ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit nicht einer bestimmten Aktienklasse zugeordnet werden kann, so wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Aktienklassen *pro rata* im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Volumen oder in einer anderen Art und Weise, wie sie der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeordnet, wobei (i) dann, wenn Vermögenswerte für Rechnung mehrerer Teilfonds /Aktienklassen in einem Konto gehalten oder als separater Pool von Vermögenswerten durch einen hierzu beauftragten Vertreter des Verwaltungsrates gemeinschaftlich verwaltet werden, die entsprechende Berechtigung jeder Aktienklasse anteilig ihrer Einlage in dem betreffenden Konto oder Pool entsprechen wird und (ii) diese Berechtigung sich, wie im Einzelnen in dem Verkaufsprospekt zu den Aktien beschrieben, entsprechend den für Rechnung der Aktien erfolgenden Einlagen und Rücknahmen verändern wird sowie schließlich (iii) die Verbindlichkeiten zwischen den Aktienklassen anteilig im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Berechtigung an dem Konto oder Pool aufgeteilt werden; und
- e) nach Zahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre einer Aktienklasse wird der Nettovermögenswert dieser Aktienklasse um den Betrag der Ausschüttungen vermindert.

Sämtliche Bewertungsregeln und -beschlüsse sind im Einklang mit allgemein anerkannten Regeln der Buchführung zu treffen und auszulegen.

Vorbehaltlich Böswilligkeit, grober Fahrlässigkeit oder offenkundigen Irrtums ist jede Entscheidung im Zusammenhang mit der Berechnung des Anteilwertes, welcher vom Verwaltungsrat oder von einer Bank, Gesellschaft oder sonstigen Stelle, die der Verwaltungsrat mit der Berechnung des Anteilwertes beauftragt, getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft, gegenwärtige, ehemalige und zukünftige Aktionäre bindend.

IV. Im Zusammenhang mit den Regeln dieses Artikels gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Zur Rücknahme ausstehende Aktien gemäß Artikel 8 dieser Satzung werden als bestehende Aktien behandelt und bis unmittelbar nach dem Zeitpunkt, welcher vom Verwaltungsrat an dem entsprechenden Bewertungstag, an welchem die jeweilige Bewertung vorgenommen wird, festgelegt wird, berücksichtigt. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung des Rücknahmepreises durch die Gesellschaft besteht eine entsprechende Verbindlichkeit der Gesellschaft.
2. Auszugebende Aktien werden ab dem Zeitpunkt, welcher vom Verwaltungsrat an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem die Bewertung vorgenommen wird, festgelegt wird, als ausgegebene Aktien behandelt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Erhalt des Ausgabepreises durch die Gesellschaft besteht eine Forderung zu Gunsten der Gesellschaft.
3. Für die Gesellschaft kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

Artikel 11 – Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Anteilwertberechnung, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien

Im Hinblick auf jede Aktienklasse werden der Anteilwert sowie der Preis für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien von der Gesellschaft oder einer hierzu von der Gesellschaft beauftragten Stelle regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Monat in einem, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Rhythmus berechnet der Tag an dem diese Berechnung vorgenommen wird ist der "**Bewertungstag**", wie im Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds definiert. Sofern der Anteilwert während ein- und desselben Bewertungstages mehrfach ermittelt wird, gilt jeder dieser Ermittlungszeitpunkte als "Bewertungszeitpunkt" an dem jeweiligen Bewertungstag.

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Anteilwertes einer bestimmten Aktienklasse sowie die Ausgabe und Rücknahme von Aktien einstellen:

- (a) Während einer Zeit, während der ein Hauptmarkt oder ein sonstiger Markt, an welchem ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, notiert oder gehandelt wird, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder wenn der Handel in solchen Vermögenswerten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass solche Einschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der Vermögenswerte, die dieser Aktienklasse zuzuteilen sind, beeinträchtigt;
- (b) in Notfällen, wenn nach Einschätzung des Verwaltungsrates die Verfügung über Vermögenswerte oder die Bewertung von Vermögenswerten, die dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht vorgenommen werden können;
- (c) während eines Zusammenbruchs von Kommunikationswegen oder Rechnerkapazitäten, welche normalerweise im Zusammenhang mit der Bestimmung des Preises oder des Wertes von Vermögenswerten einer solchen Aktienklasse oder im Zusammenhang mit der Kurs- oder Wertbestimmung an einer Börse oder an einem sonstigen Markt im Zusammenhang mit den der Aktienklasse zuzuordnenden Vermögenswerten Verwendung finden;
- (d) sofern aus anderen Gründen die Preise von Vermögensanlagen, die einer Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht zeitnah und genau festgestellt werden können;
- (e) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder von Aktienklassen oder zum Zwecke der Verschmelzung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder von Aktienklassen oder zum Zwecke der Unterrichtung der Aktionäre von einem Beschluss des Verwaltungsrates, einen Teilfonds oder Aktienklasse aufzulösen oder Teilfonds oder Aktienklasse zu verschmelzen;
- (f) sofern die Berechnung des Aktienpreises im betreffenden Master-Fonds, in den die Gesellschaft investiert, nicht möglich ist;
- (g) sofern die Berechnung eines Index, der einem Finanzderivat unterliegt und die wesentlich für die Gesellschaft ist, nicht möglich ist oder
- (h) im Falle der Fusion der Gesellschaft, falls diese vom Verwaltungsrat für notwendig erachtet wird und im Interesse der betroffenen Aktionäre ist.

Jegliche Aussetzung in den vorgenannten Fällen wird von der Gesellschaft, sofern erforderlich, veröffentlicht und darüber hinaus den Aktionären mitgeteilt, welche einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien, für welche die Anteilwertberechnung ausgesetzt wird, gestellt haben.

Eine solche Aussetzung im Zusammenhang mit einer Aktienklasse wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Anteilwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Aktien einer anderen Aktienklasse haben.

Jeder Antrag für die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ist unwiderruflich, außer in den Fällen einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes.

Dritter Abschnitt - Verwaltung und Aufsicht

Artikel 12 – Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei (3) Mitgliedern besteht, welche nicht Aktionäre an der Gesellschaft sein müssen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden für eine Frist von höchstens sechs (6) Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat wird von den Aktionären anlässlich der Generalversammlung gewählt; die Generalversammlung beschließt außerdem die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und die Dauer ihrer Amtszeit.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gewählt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen oder ersetzt werden.

Bei Ausfall eines amtierenden Verwaltungsratsmitgliedes kann die freiwerdende Stelle durch Beschluss der verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates vorläufig besetzt werden; die Aktionäre werden bei der nächsten Generalversammlung eine endgültige Entscheidung über die Ernennung treffen.

Artikel 13 – Verwaltungsratssitzung

Der Verwaltungsrat wird aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bestimmen. Er kann einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen erstellt und verwahrt.

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Generalversammlungen. In seiner Abwesenheit können die Aktionäre oder die Mitglieder des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder im Falle der Generalversammlung, eine andere Person mit der Leitung beauftragen.

Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte, einschließlich eines Geschäftsführers und beigeordneter Geschäftsführer sowie sonstige Angestellte, welche die Gesellschaft für erforderlich hält, für die Ausführung der Geschäftsführung und Leitung der Gesellschaft ernennen. Diese Ernennungen können jederzeit vom Verwaltungsrat rückgängig gemacht werden. Die leitenden Angestellten müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre an der Gesellschaft sein. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch die Satzung haben die leitenden Angestellten die Rechte und Pflichten, welche ihnen vom Verwaltungsrat übertragen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu jeder Verwaltungsratssitzung vierundzwanzig (24) Stunden vor dem entsprechenden Datum schriftlich eingeladen, außer in Notfällen, in welchen Fällen die Art des Notfalls in der Einladung vermerkt wird. Auf diese Einladung kann übereinstimmend schriftlich, durch Fax, E-Mail oder andere, ähnliche Kommunikationsmittel verzichtet werden. Eine eigene Einladung ist nicht notwendig für Sitzungen, welche zu Zeitpunkten und an Orten abgehalten werden, die zuvor in einem Verwaltungsratsbeschluss bestimmt worden waren.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich auf jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich, durch Fax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an einer Verwaltungsratssitzung im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung einander hören können, teilnehmen und diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung gleich.

Der Verwaltungsrat kann nur auf ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch Einzelunterschriften verpflichten, außer im Falle einer ausdrücklichen entsprechenden Ermächtigung durch einen Verwaltungsratsbeschluss.

Der Verwaltungsrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen, wenn wenigstens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder ein anderes vom Verwaltungsrat festgelegtes Quorum anwesend oder vertreten sind.

Verwaltungsratsbeschlüsse werden protokolliert und die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Auszüge aus diesen Protokollen, welche zu Beweis Zwecken in gerichtlichen oder sons-

tigen Verfahren erstellt werden, sind vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung das entscheidende Stimmrecht zu.

Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren, welche von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gebilligt und unterzeichnet sind, stehen Beschlüssen auf Verwaltungsratssitzungen gleich; jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann solche Beschlüsse schriftlich durch Fax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel billigen. Die Gesamtheit der Unterlagen bildet das Protokoll zum Nachweis der Beschlussfassung.

Artikel 14 – Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat verfügt über die umfassende Befugnis, alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes und im Einklang mit der Anlagepolitik gemäß Artikel 17 dieser Satzung vorzunehmen.

Sämtliche Befugnisse, welche nicht ausdrücklich gesetzlich oder durch diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind, können durch den Verwaltungsrat getroffen werden.

Artikel 15 – Zeichnungsbefugnis

Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft rechtsgültig durch die gemeinschaftliche Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch die gemeinschaftliche oder einzelne Unterschrift von Personen, welche hierzu vom Verwaltungsrat ermächtigt wurden, verpflichtet.

Artikel 16 – Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung (einschließlich der Berechtigung, als Zeichnungsberechtigter für die Gesellschaft zu handeln) und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszweckes an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen und die Befugnisse haben, welche vom Verwaltungsrat bestimmt werden und diese Befugnisse, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrates, weiter delegieren können.

Die Gesellschaft kann mit jeder Verwaltungsgesellschaft, welche nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 autorisiert ist, einen Bestellsungsvertrag sowie mit jeder luxemburgischen oder ausländischen Gesellschaft Fondsmanager- oder Anlageberaterverträge abschließen, gemäß derer eine solche Gesellschaft im Hinblick auf die Anlagepolitik gemäß Artikel 17 dieser Satzung Empfehlungen geben und beraten soll und im Rahmen der täglichen Anlagepolitik und unter der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrates, gemäß den Bestimmungen einer schriftlich zu treffenden Vereinbarung, Entscheidungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten der Gesellschaft treffen kann.

Der Verwaltungsrat kann auch Einzelvollmachten durch notarielle oder privatschriftliche Urkunde übertragen.

Artikel 17 – Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat kann, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung, (i) die Anlagepolitik für die Gesellschaft, (ii) die Sicherungsstrategien für bestimmte Aktienklassen innerhalb der Gesellschaft und (iii) die Grundsätze, welche im Rahmen der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft Anwendung finden sollen, jeweils innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagebeschränkungen und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festlegen.

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Satzung gilt jeder Staat, der kein Mitgliedsstaat ist.

„Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„geregelter Markt“: ein Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung).

„Mitgliedsstaat“:

ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

„OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“:

Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle („Schuldtitle“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik der Teilfonds der Gesellschaft unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird dabei nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fondsanteile, abgeleitete Finanzinstrumente sowie alle weiteren, nach Artikel 17 der Satzung zulässigen Vermögenswerte umfassen. Sie kann sich insbesondere nach der Region, in der die Teilfonds anlegen, nach den Vermögenswerten, die erworben werden sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds befindet sich im Verkaufsprospekt.

1. Anlagen des jeweiligen Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf den jeweiligen Teilfonds keine Anwendung finden. Dies findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (der „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht. Im Einklang mit dieser Regelung dürfen ausschließlich Anteile an Zielfonds des offenen Typs erworben werden
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 1. a) bis h), um Finanzindizes (unter anderem Renten-, Aktien- und Commodity-Indizes, welche sämtliche Kriterien eines Finanzindizes erfüllen, die unter anderem anerkannt und ausreichend gestreut sein müssen), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der jeweilige Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in anderen als den unter Nr. 1. genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 % seines jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Diese Kredite können Gegenstand einer Verpfändung oder Sicherheitenstellung sein. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird die Gesellschaft bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Die Gesellschaft darf höchstens 10 % seines jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei die direkt im Portfolio gehaltenen Titel und die Basiswerte von strukturierten Produkten gemeinschaftlich betrachtet werden. Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten

darf 10 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Netto-Teilfondsvermögens.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 3 a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in Nr. 3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Nr. 3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Netto-Teilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungsschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in Nr. 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 3. a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffent-**

lich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Netto-Teilfondsvermögens des Teilfonds angelegt werden.

- i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Teilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn der Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Teilfonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom Teilfonds gezahlten Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen werden in den Jahresberichten angegeben.

Soweit der Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der jeweilige Teilfonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % unterliegen. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- k) Der jeweilige Teilfonds darf stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihm erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf der Teilfonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;

- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung der Gesellschaft an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 3. a) bis e) und Nr. 3. i) bis l) beachtet;
- ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für die Gesellschaft lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber, ausüben.
- n) Die Gesellschaft darf keine Waren oder Edelmetalle erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren und im Rahmen der Verwaltungspraxis als zulässige Vermögenswerte anerkannt sind.
- o) Die Gesellschaft darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens der Gesellschaft dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung die Gesellschaft nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, die Gesellschaft verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen der Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der jeweilige Teilfonds, die in vorstehend Nr. 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) kann der jeweilige Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in vorstehend Nr. 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss der jeweilige Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 3. a) bis g) sowie Nr. 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

- 5. Ein Teilfonds kann Aktien eines anderen Teilfonds oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:
 - die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den Teilfonds anlegen; und
 - der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Aktien anderer Zielteilfonds der Gesellschaft anlegen können, insgesamt nicht 10 % übersteigt; und
 - die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
 - der Wert dieser Aktien nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft einbezogen wird, solange diese Aktien von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Gesellschaft betroffen ist.

6. Techniken und Instrumente

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios oder zur Erzielung von Erträgen, d.h. zu spekulativen Zwecken, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1 bis 4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 7 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

7. Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt die Gesellschaft sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

- Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.
- Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen in vorstehend 3. e) dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich des jeweiligen Teilfonds mit.

Die in diesem Artikel 17 genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Vermögensgegenstände. Werden die genannten Grenzen nach dem Erwerb durch Wertsteigerungen überschritten, so wird die Gesellschaft, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, eine Wiederherstellung der Anlagebeschränkungen herbeiführen.

Artikel 18 – Interessenkonflikt

Verträge und sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Unternehmung werden nicht dadurch beeinträchtigt oder deshalb ungültig, weil ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) oder Angestellte an dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung ein persönliches Interesse haben oder dort Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender oder sonstiger Angestellter sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied und jeder leitende Angestellte, die als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder einfacher Angestellter in einer Gesellschaft oder Unternehmung, mit welcher die Gesellschaft Verträge abschließt oder sonstige Geschäftsbeziehungen eingeht, wird durch diese Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Sofern ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft gegensätzliches persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellter dem Verwaltungsrat dieses gegensätzliche persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen und dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten der nächstfolgenden Generalversammlung berichtet. Die beschriebene Regelung findet keine Anwendung auf Entschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Geschäften im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die zu normalen/verkehrsüblichen Bedingungen abgeschlossen werden.

"Gegensätzliches Interesse" entsprechend der vorstehenden Bestimmungen bedeutet nicht eine Verbindung mit einer Angelegenheit, Stellung oder einem Geschäftsvorfall, welcher eine bestimmte Person, Gesellschaft oder Unternehmung umfasst, welche gelegentlich vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen bezeichnet werden.

Artikel 19 – Entschädigung des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder jeden leitenden Angestellten, ebenso wie dessen Erben, Vollstreckungsbevollmächtigte und Verwalter, von angemessenen Auslagen freihalten, welche ihm im Zusammenhang mit einer Klage, einer Rechtsverfolgungsmaßnahme oder einem Verfahren entstanden sind, an welchem er aufgrund seiner Stellung als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder, auf seinen Antrag hin, auch einer anderen Gesellschaft, an welcher die Gesellschaft als Aktionär beteiligt ist oder bei welcher die Gesellschaft Gläubiger ist und von der er keine Entschädigung erhält, beteiligt ist, außer in Fällen, in welchen er aufgrund solcher Klagen, Rechtsverfolgungsmaßnahmen oder Verfahren wegen grob fahrlässigen oder fehlerhaften Verhaltens endgültig verurteilt wird; im Falle eines Vergleiches erfolgt eine Entschädigung nur im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, welche von dem Vergleich abgedeckt werden

und sofern die Gesellschaft von einem Rechtsberater bestätigt bekommt, dass die zu entschädigende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorstehende Recht auf Entschädigung schließt andere Ansprüche nicht aus.

Artikel 20 – Vergütung des Verwaltungsrates

Für die Verwaltungsratsmitglieder können Vergütungen festgelegt werden. Sie umfassen auch Auslagen und sonstige Kosten, welche den Verwaltungsratsmitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, einschließlich eventueller Kosten für Rechtsverfolgungsmaßnahmen, es sei denn, solche seien veranlasst durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds.

Artikel 21 – Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungsdaten im Jahresbericht der Gesellschaft werden durch einen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) geprüft, welcher von der Generalversammlung ernannt und von der Gesellschaft bezahlt wird.

Der Wirtschaftsprüfer erfüllt sämtliche Pflichten im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Vierter Abschnitt - Generalversammlung – Auflösung und Verschmelzung von Aktienklassen und der Gesellschaft - Rechnungsjahr – Ausschüttungen

Artikel 22 – Generalversammlung

Die Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre. Ihre Beschlüsse binden alle Aktionäre unabhängig von den Aktienklassen, welche von ihnen gehalten werden. Sie hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates zusammen.

Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche wenigstens ein Zehntel (1/10) des Gesellschaftsvermögens repräsentieren, zusammentreten.

Die jährliche Generalversammlung wird im Einklang mit den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts an einem in der Einladung angegebenen Ort am dritten Dienstag im Mai um 11:00 Uhr luxemburgischer Zeit abgehalten.

Sollte dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg sein, so wird die jährliche Generalversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg abgehalten.

Andere Generalversammlungen können an solchen Orten und zu solchen Zeiten abgehalten werden, wie dies in der entsprechenden Einladung angegeben wird.

Die Einladung zu Generalversammlungen kann vorsehen, dass die Mehrheit- und Beschlussfähigkeitsregeln in Übereinstimmung mit den ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien um Mitternacht am fünften (5.) Tag vor der entsprechenden Generalversammlung festgelegt werden. Die Rechte der Aktionäre an einer solchen Versammlung teilzunehmen und ihre Stimmrechte auszuüben, werden in Übereinstimmung mit den Aktien, die von diesem Aktionär zu diesem Zeitpunkt gehalten werden, festgelegt. Die Gesellschaft ist nicht gehalten, die Jahresabschlüsse, den Wirtschaftsprüferbericht und den Geschäftsbericht zur gleichen Zeit wie die Einladung zur Generalversammlung an die Aktionäre zu schicken. Die Einladung muss den Ort und die praktischen Vorkehrungen zwecks zur Verfügungsstellung dieser Dokumente angeben und wird spezifizieren, dass jeder Aktionär anfragen kann, dass ihm diese Dokumente zugeschickt werden.

Die Aktionäre treten auf Einladung des Verwaltungsrates, welche die Tagesordnung enthält und wenigstens acht (8) Tage vor der Generalversammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktionärsregister eingetragene Adresse versandt werden muss, zusammen. Die Mitteilung an die Inhaber von Namensaktien muss auf der Versammlung nicht nachgewiesen werden. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in welchen die Versammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt, in welchem Falle der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten kann.

Sofern Inhaberaktien ausgegeben wurden, wird die Einladung zu der Versammlung zusätzlich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen im Memorial, in einer oder mehreren luxemburgischen Zeitungen und in anderen Zeitungen und/oder elektronischen Medien, entsprechend der Bestimmung des Verwaltungsrates, veröffentlicht.

Wenn sämtliche Aktien als Namensaktien ausgegeben werden und wenn keine Veröffentlichungen erfolgen, kann die Einladung an die Aktionäre ausschließlich per Einschreiben erfolgen.

Sofern sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sich selbst als ordnungsgemäß eingeladen und über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt erachten, kann die Generalversammlung ohne schriftliche Einladung stattfinden.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Aktionären zur Teilnahme an einer Generalversammlung erfüllt werden müssen.

Auf der Generalversammlung werden lediglich solche Vorgänge behandelt, welche in der Tagesordnung enthalten sind (die Tagesordnung wird sämtliche gesetzlich erforderlichen Vorgänge enthalten) sowie Vorgänge, welche zu solchen Vorgängen gehören.

Jede Aktie berechtigt, unabhängig von der Aktienklasse, zu einer Stimme im Einklang mit den Vorschriften des luxemburgischen Rechts und dieser Satzung. Ein Aktionär kann sich bei jeder Generalversammlung durch eine schriftliche Vollmacht an eine andere Person, welche kein Aktionär sein muss und Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann, vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch das Gesetz oder diese Satzung werden die Beschlüsse auf der Generalversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Artikel 23 – Generalversammlungen der Aktionäre in einer Aktienklasse

Die Aktionäre einer Aktienklasse können zu jeder Zeit Generalversammlungen im Hinblick auf alle Fragen, welche diese Aktienklasse betreffen, abhalten.

Die relevanten Bestimmungen in Artikel 22 sind auf solche Generalversammlungen analog anwendbar.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme im Einklang mit den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und dieser Satzung. Aktionäre können persönlich handeln oder sich aufgrund einer Vollmacht durch eine andere Person, welche kein Aktionär sein muss, aber ein Mitglied des Verwaltungsrates sein kann, vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Gesetz oder in dieser Satzung werden Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktienklasse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Artikel 24 – Auflösung und Reorganisation von Aktienklassen und Verschmelzung der Gesellschaft

Sofern aus irgendeinem Grund der Gesamtnettowert einer Aktienklasse unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Aktienklasse festgesetzt wurde sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Anteilwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Die Gesellschaft wird die Inhaber der entsprechenden Aktienklasse(n) vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Zwangsrücknahme entsprechend in Kenntnis setzen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Aktionäre oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Aktionäre können die Aktionäre der Gesellschaft die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen).

Unbeschadet der beschriebenen Befugnisse des Verwaltungsrates kann eine Generalversammlung der Aktionäre einer, mehrerer oder aller Aktienklasse(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrates alle Aktien der betreffenden Aktienklasse(n), unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen, zum Anteilwert des Bewertungstages bzw. zum Anteilwert des Bewertungszeitpunktes an einem Bewertungstag, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurücknehmen und den betroffenen Aktionären den Anteilwert ihrer Aktien ausbezahlen. Auf den Generalversammlungen der Aktionäre der betreffenden Aktienklassen ist ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Der Liquidationserlös der Gesellschaft wird nach Abschluss der Liquidation bei der Caisse de Consignation für den gesetzlich festgelegten Zeitraum hinterlegt werden sofern nicht alle Anleger erreicht werden können. Beträge, die dort innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

Alle zurückgenommenen Aktien werden entwertet.

Unter denselben Umständen wie im ersten Absatz geschildert kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW, oder einem anderen Teilfonds beziehungsweise Aktienklasse innerhalb eines solchen OGAW, oder innerhalb der Gesellschaft ("Neuer Teilfonds") zuzuteilen und die Aktien der betroffenen Aktienklasse(n) als Aktien einer anderen Aktienklasse (nach einer Aufteilung oder Konsolidierung, so erforderlich und der Auszahlung der Aktienbruchteile an die Aktionäre) neu zu bestimmen. Diese Entscheidung wird einen (1) Monat vor ihrer Wirksamkeit veröffentlicht (und die Veröffentlichung wird Angaben zu dem Neuen Teilfonds enthalten), um den Aktionären während dieser Frist die kostenfreie Rücknahme ihrer Aktien zu ermöglichen. Die Verschmelzung eines Teilfonds der Gesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einen anderen OGAW bzw. einen Teilfonds eines anderen OGAW kann durch Beschluss des Verwaltungsrates bestimmt werden.

Unbeschadet der beschriebenen Befugnisse des Verwaltungsrates sowie aus Gründen, welche nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, kann eine Generalversammlung der Aktionäre eines oder mehrerer Teilfonds sowie einer oder mehrerer Aktienklasse(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließen, alle Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse zum Aktienwert des Bewertungstages bzw. zum Aktienwert des Bewertungszeitpunktes an einem Bewertungstag, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen beziehungsweise die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW, oder einem Teilfonds beziehungsweise Aktienklasse innerhalb eines solchen OGAW, oder innerhalb der Gesellschaft ("Neuer Teilfonds") zuzuteilen und die Aktien der betroffenen Aktienklasse(n) als Aktien einer anderen neu zu bestimmen. Im Rahmen der Generalversammlungen der Aktionäre der betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklassen ist ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Sofern durch die Verschmelzung die Gesellschaft aufhört zu existieren, kann ausschließlich die Generalversammlung die Verschmelzung beschließen. Im Rahmen der Generalversammlung der Aktionäre ist ein Anwesenheitsquorum nicht erforderlich und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Artikel 25 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 26 – Verwendung der Erträge

Die Generalversammlung einer Aktienklasse wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates und innerhalb der gesetzlichen Grenzen darüber entscheiden, wie der entsprechende Ertrag zu verwenden ist, sie kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen erklären oder den Verwaltungsrat hierzu ermächtigen.

Der Verwaltungsrat bestimmt für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Aktionäre vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im jeweiligen Anhang des Verkaufsprospektes.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen. Der Beschluss über die Zwischenausschüttungen bedarf keiner Beschlussfassung der Generalversammlung.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Netto-Erträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die gesetzliche Mindestgrenze sinkt.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Aktienklassen wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Aktienklasse im Verkaufsprospekt der Gesellschaft festgelegt.

Fünfter Abschnitt - Schlussbestimmungen

Artikel 27 – Kosten

1. Dem jeweiligen Teilfonds können folgende Kosten belastet werden:
2. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. ein bestellter Fondsmanager bzw. eine dritte Partei zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhalten. Die für den jeweiligen Teilfonds gültige Höhe sowie die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität der Performance Fee findet im Verkaufsprospekt Erwähnung. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

3. Der Anlageberater bzw. der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
4. Der Zentralverwaltungsstelle kann aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
5. Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
6. Die etwaige Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
7. Die Register- und Transferstelle bzw. eine bestellte Unterregister- und Untertransferstelle kann aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
8. Neben den Kosten können dem jeweiligen Teilfonds insbesondere die nachfolgenden Kosten belastet werden:
 - a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung von Vermögenswerten;
 - b) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten operationellen Aufwendungen der Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaft die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC Geschäften ergeben einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC Geschäften, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen;
 - c) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten der Gesellschaft und deren Teilfonds erhoben werden;
 - d) Kosten für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft handeln;
 - e) Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Erstellung von Aktienzertifikaten und Ertragsscheinen;
 - g) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
 - h) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die die Gesellschaft betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und sonstiger Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten ihrer Aktien vorgenommen werden müssen;
 - i) Kosten für die Erstellung der wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenannte *Key Investor Information Document*);
 - j) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - k) Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Information der Aktionäre des jeweiligen Gesellschaftsvermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers;
 - l) Kosten für die Werbung und solche werblichen Kosten, die mindestens mittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen;
 - m) Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement;

- n) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts stehen sowie vertrieblicher Dienstleistungen;
- o) Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- p) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- q) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der etwaigen Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;
- r) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses oder Ethik-Gremiums;
- s) Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
- t) Kosten für die Gründung der Gesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
- u) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- v) Kosten für Performance-Attribution;
- w) Versicherungskosten;
- x) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 17 der Satzung aufgenommen werden;
- y) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen / Reformen stehen;
- z) etwaige Lizenzkosten für die Nutzung genehmigungspflichtiger Indizes;
- aa) Kosten und Auslagen für die Register und Transferstelle bzw. eine etwaige Unterregister- und Untertransferstelle und
- bb) Kosten für Porto, Telefon und Telefax.

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer, Quellensteuer oder sonstiger etwaig anfallender Steuern.

9. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
10. Die Kosten der einzelnen Teilfonds werden gesondert berechnet, soweit sie den jeweiligen Teilfonds allein betreffen.
11. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Fondsmanager und der Anlageberater können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
12. Die Gründungskosten können im Fondsvermögen der bei Gründung bestehenden Teilfonds innerhalb des ersten Geschäftsjahres in gleichen Raten abgeschrieben werden. Die Gründungskosten werden den bei der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden in dem jeweiligen Teilfondsvermögen, welchem sie zuzurechnen sind, innerhalb des ersten Geschäftsjahres nach Auflage des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben.

Artikel 28 – Verwahrstelle

In dem gesetzlich erforderlichen Umfang wird die Gesellschaft einen Verwahrstellenvertrag mit einer Bank im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor bzw. mit einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut im Sinne von Artikel 30 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, welches die Tätigkeit in Luxemburg sowohl über eine Niederlassung als auch im Wege des Dienstleistungsverkehrs ausüben darf, ("Verwahrstelle") abschließen.

Die Verwahrstelle wird die Pflichten erfüllen und die Verantwortung übernehmen, wie dies im Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist.

Sofern die Verwahrstelle sich aus ihrer Stellung zurückziehen möchte, wird der Verwaltungsrat sich nach Kräften bemühen, eine Nachfolgeverwahrstelle innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung der Verwahrstellenbestellung zu finden. Der Verwaltungsrat kann die Ernennung der Verwahrstelle zurücknehmen, er kann jedoch die Verwahrstelle nicht entlassen, solange keine Nachfolgeverwahrstelle bestellt wurde.

Artikel 29 – Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung und vorbehaltlich des Quorums und der Mehrheitserfordernisse gemäß Artikel 31 dieser Satzung aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel (2/3) des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt, wird die Frage der Auflösung durch den Verwaltungsrat der Generalversammlung vorgelegt. Die Generalversammlung, welche ohne Quorum entscheiden kann, wird mit der einfachen Mehrheit der auf der Generalversammlung vertretenen Aktien entscheiden.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird der Generalversammlung auch dann vorgelegt, sofern das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel (1/4) des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt; in diesem Falle wird die Generalversammlung ohne Quorumerfordernis abgehalten und die Auflösung kann durch die Aktionäre entschieden werden, welche ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien halten.

Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Tatsache, dass das Netto-Gesellschaftsvermögen unterhalb zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, abgehalten werden kann.

Artikel 30 – Liquidation der Gesellschaft

Die Liquidation der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt, welche ihrerseits natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung, die auch über ihre Befugnisse und über ihre Vergütung entscheidet, ernannt werden.

Der Liquidationserlös der Gesellschaft wird nach Abschluss der Liquidation bei der *Caisse de Consignation* für den gesetzlich festgelegten Zeitraum hinterlegt werden sofern nicht alle Anleger erreicht werden können. Beträge, die dort innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

Artikel 31 – Änderungen der Satzung

Die Satzung kann durch eine Generalversammlung, welche den Quorum- und Mehrheitserfordernissen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in seiner jeweils gültigen Fassung sowie dessen Nachfolgegesetze (das „Gesetz von 10. August 1915“) unterliegt, geändert werden.

Artikel 32 – Begriffsbestimmungen

Maskuline Bezeichnungen dieser Satzung schließen die korrespondierende feminine Bezeichnung ein und Bezüge auf Personen oder Aktionäre erfassen auch juristische Personen, Personengemeinschaften oder sonstige organisierte Personenvereinigungen, unabhängig davon ob sie Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht.

Artikel 33 – Anwendbares Recht

Sämtliche in dieser Satzung nicht geregelten Fragen werden durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 und das Gesetz vom 17. Dezember 2010 geregelt.

HINWEISE FÜR AKTIONÄRE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für deutsche Aktionäre betreffend der Investmentgesellschaft „LOYS Sicav“ (die „Investmentgesellschaft“). Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Zahl- und Informationsstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG
Kaiserstraße 24
D-60311 Frankfurt am Main

Vertriebsstelle

LOYS AG
Alte Amalienstraße 30
D-26135 Oldenburg

Bei der vorgenannten Zahlstelle können Anteile der „LOYS Sicav“ gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen ebenfalls über die Zahlstelle, auf Wunsch der Anteilinhaber auch bar in Euro.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Satzung, die wesentlichen Informationen für den Anleger, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der deutschen Zahl- und Informationsstelle, für die Aktionäre kostenlos in Papierform erhältlich. Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen und Ansprechpartner“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.loys.lu) veröffentlicht und können bei der vorgenannten Zahlstelle kostenlos erfragt werden.

Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.loys.lu). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Aktionäre darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Aktien des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- die Umwandlung des OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

ZUSÄTZLICHER RISIKOHINWEIS

BESONDERE RISIKEN DURCH NEUE STEUERLICHE NACHWEISPFLICHTEN FÜR DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

HINWEISE FÜR AKTIONÄRE IN ÖSTERREICH

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für österreichische Anleger betreffend der Investmentgesellschaft „LOYS Sicav“ (die „Investmentgesellschaft oder der „Fonds“). Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Zahl- und Informationsstelle

Die ERSTE BANK DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, (die „österreichische Zahlstelle“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Zahl- und Informationsstelle in Österreich für den Fonds bestellt.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden und Zahlungen an die Anteilnehmer sowie die Rücknahme von Anteilen können über die österreichische Zahlstelle durchgeführt werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Documents), das Satzung, der letzte Jahresbericht und, wenn anschließend veröffentlicht, der Halbjahresbericht sind bei der Zahlstelle unter obiger Anschrift erhältlich.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.loys.lu) veröffentlicht. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.loys.lu).

Besteuerung:

Bitte beachten Sie, dass die Besteuerung nach österreichischem Recht wesentlich von der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten steuerlichen Situation abweichen kann. Anteilhaber und interessierte Personen sollten ihren Steuerberater bezüglich der auf ihre Anteilsbestände fälligen Steuern konsultieren.